

**Gemeinde Tangstedt  
Kreis Stormarn**

**Bebauungsplan Nr. 37 „Harksheider Straße 110“**

**Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange  
im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Vorbemerkungen

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 21.07.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes bis einschließlich 24.08.2023 aufgefordert. Im Rahmen der Beteiligung wurden insgesamt 47 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Es wurden überwiegend Stellungnahmen abgegeben, die sich sowohl auf den Entwurf des Bebauungsplanes als auch auf die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes beziehen. Diese sind im Folgenden mit aufgeführt.

Inhaltsübersicht

Von folgenden Behörden und/oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen mit planrelevanten Inhalten vor:

Nr. 1:	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Referat IV 52 (Landesplanerische Stellungnahme) vom 01.11.2023 .....	4
Nr. 2:	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr vom 14.08.2023.....	10
Nr. 3:	Kreis Stormarn, FD Naturschutz – untere Naturschutzbehörde vom 29.08.2023 .....	14
Nr. 4:	Kreis Stormarn, FD Planung Verkehr Bebauungsplan Nr. 37 vom 24.08.2023 .....	19
Nr. 5:	Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abt. 7 vom 30.08.2023 .....	25
Nr. 6:	Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landesentwicklung des Landes Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde, Außenstelle Mölln vom 25.08.2023 .....	28
Nr. 7:	Steuernagel Ingenieure GmbH für die LUMEN Technologies Germany GmbH vom Dez. 2022 .....	31
Nr. 8:	Stromnetz Hamburg vom 05.10.2023.....	35
Nr. 9:	Schleswig-Holstein Netz AG vom 19.09.2023.....	37

Nr. 10: 50Hertz Transmission GmbH vom 23.08.2023 .....	48
Nr. 11: PLEdoc GmbH für die GasLINE GmbH vom 24.08.2023.....	55
Nr. 12: Deutsche Telekom vom 27.07.2023.....	64
Nr. 13: 1&1 Versatel vom 01.08.2023 .....	65
Nr. 14: AG-29 vom 23.08.2023 .....	66

Folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und/oder Nachbargemeinden haben in ihren Stellungnahmen ausdrücklich keine Bedenken und Anregungen vorgebracht und/oder sonstige nicht planrelevante Hinweise gegeben:

- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Abt. LS 172 vom 24.08.2023
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation S-H vom 25.07.2023
- Kampfmittelräumdienst vom 14.07.2023
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 24.07.2023
- IHK zu Lübeck vom 24.08.2023
- Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
  - Arelion Germany GmbH 24.07.2023
  - Colt Technology Services GmbH vom 24.07.2023
- Tennet TSO GmbH vom 26.07.2023
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 22.08.2023
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 27.07.2023
- Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. vom 24.08.2023
- Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR vom 28.07.2023
- Die Autobahn GmbH des Bundes vom 08.08.2023
- Deutsche Glasfaser vom 27.07.2023
- Gemeinde Bargfeld-Stegen vom 24.07.2023
- Gemeinde Jersbek vom 25.07.2023
- Gemeinde Wakendorf II vom 31.07.2023

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden liegen keine Stellungnahmen vor. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen und auch keine sonstigen Anregungen und Hinweise vorzubringen waren:

- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Städtebaurecht
- Landesamt für Landwirtschaft, und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein, Landwirtschaft
- Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Handwerkskammer Lübeck
- AWSH Abfallwirtschaft Südholstein GmbH
- Dataport
- DFMG Deutsche Funkturm GmbH
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern
- Gewässerpflegeverband Alster-Rönne
- Freiwillige Feuerwehr Tangstedt
- Freiwillige Feuerwehr Wilstedt
- Hamburg Wasser
- BUND e.V.
- NABU e.V.
- Beirat für Umweltschutz
- Gemeinde Kayhude
- Stadtteil Duvenstedt
- Stadtteil Wohldorf-Ohlstedt
- Stadt Norderstedt
- Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
<b>Nr. 1: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Referat IV 52 (Landesplanerische Stellungnahme) vom 01.11.2023</b>		
<p>Mit Schreiben vom 21.07.2023 werden überarbeitete Planunterlagen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 der Gemeinde Tangstedt vorgelegt. Es wird weiterhin beabsichtigt, in dem Gebiet nördlich der Harksheider Straße ein bestehendes Sondergebiet zu erweitern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung des ansässigen Unternehmens Eggers zu schaffen.</p> <p>Aus Sicht der <b>Landesplanung</b> nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung:</p> <p>Grundsätzlich liegen bereits landesplanerische Stellungnahmen vom 09.07.2020 und 01.08.2022 vor, auf die insoweit verwiesen wird.</p> <p>Anhand der vorliegenden Planunterlagen wird deutlich, dass das Baukonzept überarbeitet wurde.</p> <p>Die Empfehlung der Landesplanung eine Verlagerung des Gebäudes „Umwelttechnik“ (frühere Bezeichnung Halle 3) und eines neuen Bürogebäudes (frühere Bezeichnung Büro 6) zu überprüfen wurde berücksichtigt. Der Anregung, die genannten Gebäude näher am Betriebsgelände bzw. auf dem Betriebsgelände zu planen wurde gefolgt.</p> <p>Gegen die Erweiterung des Sondergebietes bestehen aus Sicht der Landesplanung zwar grundsätzlich keine Bedenken, ich weise jedoch auf die nachfolgenden Ausführungen des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht hin und bitte die Planungen entsprechend zu überarbeiten. Eine abschließende Stellungnahme stelle ich insoweit zurück.</p>	<p>Die Erläuterungen zur Planung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p>

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Mit der vorgelegten Planung möchte die Gemeinde Tangstedt den im Plangeltungsbereich ansässigen Baubetrieb sichern. Die im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Nutzung „Betriebshof Erd- und Tiefbau“ spiegelt die heutige Nutzung wider. Die zukünftigen Nutzungsmöglichkeiten werden in der 6. Flächennutzungsplanänderung und im Bebauungsplan Nr. 37 mit der Darstellung/Festsetzung „Bau-Betriebshof“ erweitert.

Die Gemeinde Tangstedt möchte die planungsrechtlichen Grundlagen schaffen, um dem für die Region wichtigen Baubetrieb langfristige und nachhaltige Entwicklungsmöglichkeiten zu gewährleisten.

Nach der Begründung des B-Planes sind verschiedene Sondergebiete geplant. Die Zweckbestimmung im F-Plan lautet Bau-Betriebshof.

Im SO 4 soll das bereits vorhandene Gebäude weiterhin für Betriebswohnungen genutzt werden. Es sind maximal zwei Wohnungen zulässig.

Zusätzlich sind im SO 5 für Monteure Notfall-Übernachtungsräume mit max. 10 Betten vorgesehen.

**1. Keine Notfall-Übernachtungsräume, sondern allgemeine Wohnnutzung**

Der Begründung zum Flächennutzungsplan sind keine Aussagen zur Nutzung von Notfall-Übernachtungsräumen durch Monteurinnen und Monteure zu entnehmen.

Auch auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind alle geplanten Nutzungen in die Begründung aufzunehmen, um ein nachvollziehbares Bild des Vorhabens zu erhalten. Dies ist

Die Erläuterungen zur Planung werden zur Kenntnis genommen.

zur Kenntnis nehmen

Die Begründung zur 6. Flächennutzungsplanänderung wird um die geplanten Nutzungen ergänzt.

berücksichtigen

insbesondere vor dem Hintergrund der Lärmimmissionen und deren Auswirkung auf die Wohnnutzung von Bedeutung. Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen.

In diesem Zusammenhang wird auf die widersprüchliche Darstellung in der Begründung des B-Planes (S. 27) hingewiesen. Der Begründung ist zu entnehmen, dass der Baubetrieb derzeit acht Monteure, die in Mecklenburg und Brandenburg ihren festen Wohnsitz haben, für die Wasserhaltung und Wasseraufbereitung beschäftigt. Im Einsatzfall müssten die Mitarbeiter innerhalb von 60 Minuten die Baustellen erreichen. Die Mitarbeiter benötigten die Werkstatt samt Werkstattwagen am Ort ihres Aufenthalts, da eine kurze Reaktionszeit entscheidend ist. Häufig müssten auch Anlagenteile mit in die Werkstatt genommen werden. Diese würden dann dort entsprechend repariert, auch nachts, wenn erforderlich. Zwei weitere Monteure, die ebenfalls in Mecklenburg und Brandenburg beheimatet seien, würden Baustellen mit Sicherheitstechnik betreuen. Sie müssten auch nachts auf Baustellen, um Baustellenabspernungen oder Verkehrslenkssysteme zu ertüchtigen. Die im SO 5 geplanten Notfall-Unterbringungsräume dienen tatsächlich der Wohnnutzung der Monteurinnen und Monteure.

Nach alledem wird deutlich, dass die Mitarbeiter während der Arbeitswoche in den Notfall-Unterkünften wohnen. Hier handelt es sich tatsächlich um eine allgemeine Wohnnutzung.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme vom 11. August 2022 und die dort genannte Rechtsprechung:

„Unterkünfte für Arbeitnehmer sind wegen ihrer jedenfalls wohnähnlichen Nutzung in Gewerbegebieten auch nicht ausnahmsweise zulässig. Dies gilt selbst dann, wenn ein im gleichen Gebäude ansässiger gewerblich tätiger Arbeitgeber ausschließlich eigenen Arbeitnehmern Schlafräume einfachster Ausstattung (Mehrbettzimmer ohne Sanitär- und KÜcheneinrichtung) zur Verfügung stellt.“

Nach Auffassung der Gemeinde liegt keine allgemeine Wohnnutzung vor. Die für die Sicherheit der Baustellen verantwortlichen Mitarbeiter halten sich außerhalb der normalen Arbeitszeiten, somit auch nachts und an den Wochenenden, in den Notfall-Übernachtungsräumen auf, um je nach Einsatzfall schnell zu den Lkws/Transportern zu gelangen, diese mit den notwendigen Geräten, Ersatzteilen etc. zu beladen und schnellstmöglich zur Baustelle zu fahren. Die Mitarbeiter werden aus dem Stammpersonal der Firma rekrutiert. Wegen der langen Bereitschaftszeiten an Werktagen und Wochenenden ergibt sich ein wechselnder Personenkreis, der sich in den Notfall-Übernachtungsräumen aufhält. Allein diese Tatsache spricht schon gegen eine allgemeine Wohnnutzung.

Die Mitarbeiter wohnen überwiegend in der näheren und weiteren Umgebung Tangstedts. Es kommt aber auch vor, dass Mitarbeiter aus Mecklenburg-Vorpommern drei bis vier Tage Bereitschaftsdienst haben und anschließend zu ihren Familien nach Hause fahren. Auch diese tageweise Nutzung ist aus Sicht der Gemeinde keine Wohnnutzung.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan kein Gewerbegebiet, sondern ein Sondergebiet dargestellt bzw. festgesetzt wird. Ob das zitierte Urteil für diese Planung zutrifft, ist mindestens zweifelhaft (siehe Stellungnahme der Kanzlei Köchling und Krahnfeld vom 08.12.2022).

In Gewerbegebieten gemäß § 8 BauNVO können ausnahmsweise „Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbegebiet zugeordnet und ihm gegenüber in

nicht berücksichtigen

Die Unterbringung der Monteure auf dem Betriebsgelände steht in keinem Zusammenhang mit den auf dem Betriebsgelände anfallenden Aufgaben, die ggfs. vor Ort notfallmäßig übernommen werden müssen. Vielmehr stellen die geplanten „Not-Schlafplätze“ eine unzulässige Wohnnutzung auf dem Betriebsgelände dar. Die Darstellung eines Sondergebietes ändert nichts daran, dass eine Verträglichkeit von allgemeiner Wohnnutzung auf einer Fläche für gewerblicher Nutzung nicht gegeben ist.

Wohnungen für Betriebsangehörige sind außerhalb der gewerblich genutzten Flächen, möglichst im Bereich bestehender Orte bzw. im direkten Anschluss an diese unterzubringen.

## 2. Schallimmissionen

Im Schallgutachten wird davon ausgegangen, dass die Notfall-Unterkunftsräume nur im Störfall/Notfall genutzt werden und es sich daher nur um Räume handeln würde, die nicht ständig zum Schlafen genutzt würden. Daher seien geringfügige Überschreitungen zu vernachlässigen. Da es sich aber bei der Nutzung der Notfall-Unterkünfte um übliche Wohnnutzung handelt, ist hier die Schutzwürdigkeit der Nutzung erhöht.

Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind“, zugelassen werden. Die geplante Nutzung erfolgt nach Auffassung der Gemeinde durch Bereitschaftspersonal, das im Falle von Schadensereignissen auf Baustellen schnellstmöglich vor Ort sein muss (siehe oben). Somit wäre in einem Gewerbegebiet eine „Wohnnutzung“, in diesem Fall eine Unterbringung von Notfall-Bereitschaftspersonal zulässig.

Im vorliegenden Bebauungsplan wird jedoch nicht einmal Gewerbegebiet, sondern ein Sondergebiet festgesetzt. Gemäß anliegender Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit der geplanten Nutzung durch die Kanzlei Köchling&Krahnefeld vom 08.12.2022 ist die geplante Nutzung „Notfall-Übernachtungsräume“ mit maximal 10 Betten nicht als betriebliches Wohnen in einem faktischen Gewerbegebiet anzusehen.

Da hier ein Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO festgesetzt wird, ist die vorgesehene Nutzung zulässig, wenn der begünstigte Personenkreis in der textlichen Festsetzung, mindestens aber in der Begründung erkennbar ist. In der textlichen Festsetzung ist der Personenkreis abgegeben.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die geplante Nutzung sowohl in einem Gewerbegebiet als auch im geplanten Sondergebiet zulässig ist.

Aus den o.g. Gründen wird an der Planung von Notfall-Übernachtungsräumen festgehalten.

Die Hinweise werden beachtet, das Schallgutachten wird überarbeitet und die Ergebnisse in die Planung übernommen.

berücksichtigen

Generell gilt: Als Maßstab für die Beurteilung von Lärm sind die Werte der DIN 18005 heranzuziehen, die – vergleichbar mit der TA-Lärm – je nach Art des Baugebiets Werte für zumutbaren Lärm enthält und dabei nach Tag und Nacht unterscheidet. Die DIN 18005 gibt „Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der städtebaulichen Planung“ (DIN 18005-1:2002-07, S. 3) und gilt als Orientierungshilfe (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. März 2007, 4 CN 2/06, juris Rn. 15 = NVwZ 2007, 831).

Allerdings kann von den Grenzwerten in den DIN 18005 abgewichen werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gilt dabei eine „je-desto- Formel“: „Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005 überschritten werden, desto gewichtiger müssen allerdings die für die Planung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkungen zu verhindern.“ (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. März 2007, 4 CN 2/06, juris aaO).

3. Will eine Gemeinde von den Orientierungswerten abweichen, hat sie in einem ersten Schritt in der Abwägung städtebauliche Gründe für die Bebauung an diesem Ort zu benennen und gegen das Interesse an der Einhaltung der Orientierungswerte abzuwägen. Überwiegen die städtebaulichen Gründe für eine Überschreitung der Grenzwerte, hat die Gemeinde in einem zweiten Schritt die baulichen und technischen Möglichkeiten zu prüfen, um die Auswirkungen einer Überschreitung der Grenzwerte zu verhindern bzw. einzudämmen. Darunter fällt etwa die Anordnung, dass bestimmte Baumaterialien nach Maßgabe der DIN 4109 zu verwenden sind (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 11.12.2009, 10 S 15/09, juris Rn. 12).

Die Abwägung ist indes fehlerhaft, wenn die Überschreitung der Grenzwerte damit gerechtfertigt wird, dass Schallschutzmaßnahmen, etwa nach Maßgabe der DIN 4109, angeordnet werden. Denn die Verwendung bestimmter Schallschutzmaßnahmen ist kein städtebaulicher Belang.

<p>Bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans ist die Verträglichkeit der geplanten Wohnnutzung mit der sie umgebenden gewerblichen Nutzung entsprechend den obigen Ausführungen nachzuweisen. Ich bitte um zwingende Beachtung im weiteren Verfahren, da sich andernfalls ein Versagungsgrund für die Genehmigung des Flächennutzungsplans ergeben kann.</p>		
<p><b>3. Geruchsimmissionen</b> Der Begründung lässt sich entnehmen, dass sich in der Nähe des Plangebietes eine Kompostierungsanlage befindet. Die Begründung ist daher, um Aussagen zu Geruchsimmissionen zu ergänzen, die die Einhaltung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse belegen. Der Nachweis ist bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans erforderlich. Der fehlende Nachweis ist ein Versagungsgrund im Rahmen der Flächennutzungsplangenehmigung.</p>	<p>Es wird ein Geruchsgutachten erarbeitet und die Ergebnisse in die Planung übernommen.</p>	<p>berücksichtigen</p>
<p><b>4. Zweckbestimmung</b> Die Zweckbestimmung des Sondergebietes Bau-Betriebshof ist zu unbestimmt. Nach § 11 Absatz 2 Satz 1 BauNVO besteht die Pflicht zur Festlegung der Zweckbestimmung in der Planzeichnung. Im Ergebnis kommt es auf eine aussagekräftige Charakterisierung des Baugebiets an, die gegebenenfalls auch über die Angabe zur Art der Nutzung erzielt wird (vgl. König/Roeser/Stock, BauNVO, § 11 Rn. 11). Insofern müssen der Zweckbestimmung des Sondergebietes alle Nutzungen zu entnehmen und ausreichend konkret benannt sein.</p>	<p>Die Planzeichnung und die Begründung werden ergänzt.</p>	<p>berücksichtigen</p>
<p><b>5. Vorlage einer Stellungnahme des LfU im Flächennutzungsplan Genehmigungsverfahren</b> Ich bitte darauf zu achten, dass im Flächennutzungsplan-Genehmigungsverfahren eine Stellungnahme des LfU, Technischer Umweltschutz, vorliegt.</p>	<p>Das LfU wird im weiteren Verfahren beteiligt. Sollte von dort eine Stellungnahme eingehen, wird sie der Verfahrensakte beigelegt.</p>	<p>berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
<b>Nr. 2: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr vom 14.08.2023</b>		
<p>Gegen die o.g. Bauleitpläne der Gemeinde Tangstedt bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn die dortige Stellungnahme vom 17.06.2022 mit dem Aktenzeichen VII 414-553.71/2-62-076 vollinhaltlich weiterhin berücksichtigt wird.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist im Folgenden aufgeführt und mit Abwägungsvorschlägen versehen bzw. beantwortet.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
<b>Nr. 1a: Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, Abt. VII vom 17.06.2022</b>		
<p>Gegen die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 37 der Gemeinde Tangstedt bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p>		
<p>1. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 15 m von</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anbauverbotszone von 15,0 m ist im Entwurf des Bebauungsplanes bereits enthalten.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

<b>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</b>	<b>Ergebnis der Prüfung</b>	<b>Behandlung im weiteren Verfahren</b>
<p>der Kreisstraße 81 (K 81), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.</p> <p>Parallel zur K 81 ist Richtung Osten eine neue private Erschließungsstraße geplant.</p> <p>Die Anlegung dieser Erschließungsstraße innerhalb der Anbauverbotszone ist mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Lübeck, abzustimmen.</p>	<p>Die konkrete Entwurfsplanung wird der Vorhabenträger im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit dem LBV abstimmen. Der Hinweis wurde bereits unterhalb der textlichen Festsetzungen aufgeführt.</p>	<p>klarstellen</p>
<p>2. Gemäß § 29 (2) StrWG des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) stehen Anlagen der Außenwerbung außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt den Hochbauten des § 29 (1) StrWG gleich und bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch die Straßenbauverwaltung.</p>	<p>Der Hinweis wurde bereits unterhalb der textlichen Festsetzungen aufgeführt.</p>	<p>klarstellen</p>
<p>3. Sofern bauliche Veränderungen an der vorhandenen Zufahrt zur K 81 vorgesehen sind, ist dies im weiteren Verfahren frühzeitig mit dem LBV.SH, Standort Lübeck, abzustimmen.</p>	<p>Die Hinweise wurden bereits unterhalb der textlichen Festsetzungen aufgeführt.</p>	<p>klarstellen</p>
<p>In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass keine weiteren direkten Zufahrten und Zugänge zur freien Strecke der Landesstraße 284 und der K 81 angelegt werden dürfen.</p>	<p>Weitere Zufahrten sind nicht geplant.</p>	<p>klarstellen</p>

<b>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</b>	<b>Ergebnis der Prüfung</b>	<b>Behandlung im weiteren Verfahren</b>
<p>4. Zufahrten zu Kreisstraßen außerhalb einer nach § 4 (2) StrWG festgesetzten Ortsdurchfahrt sind gebührenpflichtige Sondernutzungen. Für den Betrieb dieser Zufahrt als Verkehrserschließung der geplanten Bebauung ist beim LBV.SH, Standort Lübeck, unter Vorlage entsprechender Planunterlagen die gemäß §§ 21, 24 und 26 StrWG erforderliche Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.</p> <p>Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nach § 24 (3) StrWG auch die Änderung einer Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig ist. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach derzeitigem Wissenstand ist ein wesentlich größerer oder andersartiger Verkehr nicht zu erwarten (siehe Verkehrsgutachten).</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p>5. An der Einmündung der vorhandenen Zufahrt in die K 81 sind Sichtfelder gemäß der „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen“ RAL, Ziffer 6.6.3 im Bebauungsplan auszuweisen.</p> <p>Die Sichtfelder müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger von ständigen Sichthindernissen (auch Wegweisern) und Sicht behinderndem Bewuchs freigehalten werden.</p>	<p>Die Sichtfelder wurden bereits nachgetragen.</p>	<p>klarstellen</p>
<p>6. Der Straßenquerschnitt der K 81 ist im Bebauungsplan nachrichtlich (ohne Normcharakter) darzustellen.</p> <p>Im Übrigen weise ich darauf hin, dass die erforderliche Verkehrsfläche der K 81 in der Planzeichnung entsprechend auszuweisen und der Plangeltungsbereich diesbezüglich zu erweitern ist.</p>	<p>Der Straßenquerschnitt wurde bereits nachgetragen, der Geltungsbereich des Bebauungsplans erweitert.</p>	<p>klarstellen</p>

<b>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</b>	<b>Ergebnis der Prüfung</b>	<b>Behandlung im weiteren Verfahren</b>
<p>7. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können. Die Abschirmung hat auf Privatgrund zu erfolgen.</p>	<p>Die Hinweise wurden bereits unterhalb der textlichen Festsetzungen aufgeführt.</p>	<p>klarstellen</p>
<p>8. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist.</p> <p>Immissionsschutz kann von den Baulastträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden.</p>	<p>In der lärmtechnischen Untersuchung wurden die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen bereits berücksichtigt.</p>	<p>klarstellen</p>
<p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
<b>Nr. 3: Kreis Stormarn, FD Naturschutz – untere Naturschutzbehörde vom 29.08.2023</b>		
<p>Die untere Naturschutzbehörde hat beim Landesamt für Umwelt (LfU) die Überprüfung der o.g. gesetzlich geschützten Biotopfläche angefragt (Biotopbogen anbei). Das Prüfergebnis liegt nunmehr vor. Das LfU bestätigt, dass die Kriterien des gesetzlichen Biotopschutzes nach wie vor erfüllt sind und es sich bei dem infrage stehenden Steilhang um einen geschützten artenreichen Steilhang im Sinne von § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG und § 1 Nr. 9 der BiotopV SH handelt. Die Antwort des LfU ist zu Ihrer Information beigefügt.</p> <p>Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, sind gem. § 30 BNatSchG verboten. Die lt. B-Plan 37 geplante Errichtung von Photovoltaik- und/oder Solarthermieanlagen würde zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führen. Auch gem. Solarerlass sind gesetzlich geschützte Biotope grundsätzlich und von vorn herein von der Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen auszuschließen, weil fachliche Bestimmungen entgegenstehen.</p> <p>Gegen die geplante Errichtung von Photovoltaik- und/oder Solarthermieanlagen auf dem gesetzlich geschützten Biotop bestehen daher <u>erhebliche Bedenken</u>. Der Planung kann in diesem Bereich nicht gefolgt werden. Die Unterlagen sind unter Berücksichtigung der Biotopfläche entsprechend zu überarbeiten und zur Abstimmung erneut vorzulegen. Das gesetzlich geschützte Biotop ist in der Planzeichnung als gesetzlich geschütztes Biotop nachrichtlich darzustellen.</p>	<p>Auf die Errichtung von Photovoltaikanlagen wird verzichtet. Das gesetzlich geschützte Biotop (artenreicher Steilhang) wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen, die Bestandsaufnahme und Bewertung der Biotope geändert.</p>	<p>berücksichtigen</p>

<b>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</b>	<b>Ergebnis der Prüfung</b>	<b>Behandlung im weiteren Verfahren</b>
<p><b>Dannebeck, Sandra</b></p> <p><b>Von:</b> Ronja.Woermann@fu.landsh.de  <b>Gesendet:</b> Freitag, 25. August 2023 17:07  <b>An:</b> Dannebeck, Sandra  <b>Cc:</b> Silke.Luett@fu.landsh.de  <b>Betreff:</b> AW: Anfrage Schutzstatus eines artenreichen Steilhangs, Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn</p> <p>Sehr geehrte Frau Dannebeck,</p> <p>vielen Dank für Ihre Nachricht und die vorgelegten Unterlagen.          Nach Prüfung des Biotopbogens sowie des Gutachtens von PROKOM komme ich zu dem Schluss, dass die Einstufung des unter der Biotopnr. 325665952-0401 erfassten Steilhanges als gesetzlich geschützter, artenreicher Steilhang korrekt ist.          Beide Kartierungen stimmen darin überein, dass die geomorphologischen Kriterien (Mindesthöhe, -länge und Hangneigung) erfüllt sind. Lediglich über die Anforderungen an den Artenreichtum bestehen Zweifel.</p> <p>Gemäß Biotopbeschreibung und Artenliste ist der fragliche Steilhang überwiegend mit naturnahen, standortheimischen Arten bewachsen welche nicht als Nitrophyten eingestuft werden, sodass die Kriterien des gesetzlichen Biotopsschutzes hier erfüllt sind. Da beide Kartierungen bezüglich der Vegetation auf dem Hang zu einem ähnlichen Ergebnis kommen, sehe ich hier auch keinen Widerspruch. Lediglich die Interpretation fällt bei PROKOM deutlich anders aus. Die Definition gemäß Biotopverordnung ist jedoch eindeutig:</p> <div style="border: 1px solid gray; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p>Definition: Durch Wechsel im Relief abgrenzbare Hänge mit einer Neigung größer 20°, mit oder ohne Fließgewässer am Grund, die nicht technisch befestigt oder gärtnerisch gestaltet sind. Ausgenommen sind unter menschlichem Einfluss entstandene artenarme Steilhänge mit naturfermem Bewuchs, wie zum Beispiel von Nitrophyten oder nicht einheimischen Arten dominierte Vegetation und artenarme Acker- und Grünlandformationen.</p> <p>Mindesthöhe: 2 Meter; Mindestlänge: 25 m Meter</p> <p>Zulässige Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen:              Den Erfordernissen des Biotopsschutzes angepasste Mahd, Beweidung oder Waldbewirtschaftung.</p> </div> <p>Demnach sind anthropogen entstandene Steilhänge nur dann vom gesetzlichen Biotopsschutz ausgeschlossen, wenn diese einen naturfernen Bewuchs aufweisen. Die hier vorhandene Vegetation ist jedoch naturnah und fällt nicht unter die o.g. Ausnahmen. Insofern handelt es sich bei dem infrage stehenden Steilhang um einen geschützten artenreichen Steilhang im Sinne von § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG und § 1 Nr. 9 der BiotopV SH.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen              Ronja Wörmann</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt (siehe oben).</p>	<p>berücksichtigen</p>

<p><b>SH</b> </p> <p>Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein Abteilung Naturschutz Dezernat Biodiversität LFU 518 Hamburger Chaussee 25 24220 Flintbek</p> <p>T +49 4347 704-366 F +49 4347 704-302</p> <p><a href="mailto:ronja.woermann@lfu.landsh.de">ronja.woermann@lfu.landsh.de</a> <a href="mailto:biotopkartierung@lfu.landsh.de">biotopkartierung@lfu.landsh.de</a> <a href="http://www.schleswig-holstein.de">www.schleswig-holstein.de</a></p> <p>Über diese E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Dokumente.</p> <hr/> <p><b>Von:</b> Dannebeck, Sandra &lt;s.dannebeck@kreis-stormarn.de&gt; <b>Gesendet:</b> Montag, 14. August 2023 12:02 <b>An:</b> Wörmann, Ronja (LFU) &lt;Ronja.Woermann@lfu.landsh.de&gt;; Lütt, Silke (LFU) &lt;Silke.Luett@lfu.landsh.de&gt; <b>Betreff:</b> Anfrage Schutzstatus eines artenreichen Steilhangs, Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn</p> <p>Sehr geehrte Frau Wörmann, sehr geehrte Frau Dr. Lütt</p> <p>in der Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn, ist das gesetzlich geschützte Biotop, Kartenblatt 325665952, lfd.-Nr. 401: ruderales Grasflur, artenreicher Steilhang im Binnenland erfasst (Biotopbogen anbei).</p> <p>Die Fläche befindet sich auf dem Betriebsgelände eines Kies- und Sandabbauunternehmens. Das Gelände soll durch eine Bauleitplanung überplant werden. Auf dem artenreichen Steilhang ist die Errichtung von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen geplant.</p> <p>Das Planungsbüro PROKOM hat das Betriebsgelände 2020 kartiert und erläutert, dass die Steilhänge (XHy) zwar die lt. Biotopschlüssel aufgeführten Mindesthöhen von 2m und Mindestlängen von 25m aufweisen. Aufgrund der Einschätzungen zu Flora und Fauna eine gesetzliche Schutzwürdigkeit jedoch nicht zu erkennen ist (Text + Karte der Biotop- und Nutzungskartierung beigefügt, s. S. 7 +8 im Bericht, Artenzusammensetzung S. 5). Die genannte Fläche des artenreichen Steilhanges wird in der Planung dann auch nicht als gesetzlich geschütztes Biotop und als Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz berücksichtigt.</p> <p>Wäre es möglich, dass Sie den Schutzstatus aufgrund der beabsichtigten Planung erneut überprüfen?</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Sandra Dannebeck</p> <p><b>KREIS STORMARN</b> </p> <p>Fachdienst Naturschutz - untere Naturschutzbehörde</p> <p>Gebäude B, Raum 466 Mommensstraße 13 23843 Bad Oldesloe Tel.: 04531 / 160 1341 Fax: 04531 / 160 77 1341</p>	<p>Das Anschreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
---	--	----------------------------

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH • Hamburger Chaussee 25 • D-24220 Flintbek			
<b>Biotopbogen Schleswig-Holstein</b>			
Biotoptyp: Ruderale Grasflur, Artenreicher Steilhang im Binnenland			
Kreis(e) Stormarn	Kreis - Nr. 62	Gemeinde(n) Tangstedt (Stormarn)	Kartenblatt Lfd.-Nr. 325665952 401
Ort / Lage östlich vom Gewerbegebiet Harkshörn			
Standorttyp (Geologie) mineralisch			
Naturraum Hamburger Ring	Naturraum-Nr. 69500		
Hangneigung steil bis schroff (> 20 bis 44°)	biogeografische Region atl	Fläche: 1.534 m²	
Fläche nicht betretbar aufgrund	bei		
Beschreibung Die steile Böschung ist mit einer spontan entstandenen gut etablierten gräserdominierten Ruderalflur bewachsen, die aus überwiegend autochthonen Arten besteht und daher dem Biotopschutz unterliegt. Gelegentlich kommen Neophyten und Nitrophyten vor.		Biotoptyp + ggf. Zusatzcodes (Code/Fl.anteil) XfIs 100 RHg 100	
Typ der Arterfassung Arterfassung weitgehend vollständig			
Artenliste (Status Rote Liste) Verbreitet: Agrostis stolonifera (*), Arrhenatherum elatius (*), Cirsium arvense (*), Festuca rubra agg. (*), Hypericum perforatum (*), Lolium perenne (*), Plantago lanceolata (*), Rumex obtusifolius (*), Trifolium pratense (V), Vicia cracca (*), Vicia tetrasperma (V) Herden: Cytisus scoparius (*), Holcus lanatus (*), Tussilago farfara (*) Selten: Cerastium holosteoides (*), Epilobium angustifolium (*), Heracleum mantegazzianum (z), Leucanthemum vulgare (3), Lotus corniculatus (3), Lupinus polyphyllus (z), Ranunculus repens (*), Rumex acetosa (*), Scrophularia nodosa (*), Senecio jacobaea (-), Urtica dioica (*), Rubus sect. Rubus (*), Fallopia japonica (z)		§-Biotop (Code/Fl.anteil) 9 100	
Vegetation			
Gefährdung			
Nutzung			
Maßnahmen		LRT (Code/Flächenanteil)	
Literatur/Informationen/Sonstiges			
		Bewertung LRT 1 LRT-Struktur LRT-Arten LRT-Beeinträchtigung LRT-Erhaltungszustand	
		Bewertung LRT 2 LRT-Struktur LRT-Arten LRT-Beeinträchtigung LRT-Erhaltungszustand	
		Schutzstatus (z. B. NSG/IFHH mit Gebietsnr.)	
Kartier-Datum 19.06.2017	Änderungs-Datum	Ausgabe-Datum 29.08.2023	Seite 1 von 2

Die Tabelle wird berücksichtigt.

berücksichtigen

<b>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</b>	<b>Ergebnis der Prüfung</b>	<b>Behandlung im weiteren Verfahren</b>							
<div data-bbox="219 359 851 1332"> <p>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH · Hamburger Chaussee 25 · D-24220 Flintbek</p> <p><b>Biotopbogen Schleswig-Holstein</b> </p> <p>Lage des Biotops</p>  <p>© basemap.de / BKG 12.2022</p> <p>Suchergebnis: Lage der gesetzlich geschützten Biotope und/oder Lebensraumtypen</p> <p><span style="background-color: yellow; border: 1px solid black; display: inline-block; width: 10px; height: 10px;"></span> Gesetzlich geschütztes Biotop</p> <p>0 50 100 m Maßstab 1 : 5.000</p> <table border="1" data-bbox="224 1300 846 1332"> <tr> <td>Kartier-Datum</td> <td>19.06.2017</td> <td>Änderungs-Datum</td> <td>Ausgabe-Datum</td> <td>29.09.2023</td> <td>Seite</td> <td>2 von 2</td> </tr> </table> </div>	Kartier-Datum	19.06.2017	Änderungs-Datum	Ausgabe-Datum	29.09.2023	Seite	2 von 2	<p>Die Karte wird berücksichtigt.</p>	<p>berücksichtigen</p>
Kartier-Datum	19.06.2017	Änderungs-Datum	Ausgabe-Datum	29.09.2023	Seite	2 von 2			

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
<b>Nr. 4: Kreis Stormarn, FD Planung Verkehr Bauungsplan Nr. 37 vom 24.08.2023</b>		
<p><b>1.Städtebau:</b> Nachdem nunmehr eine Änderung von max. 30 Wohnungen in 2 Betriebsleiterwohnungen sowie max. 10 Betten in Notfall-Übernachtungsräumen mit den entsprechenden ausführlichen Erläuterungen erfolgt ist, werden die anfänglichen Bedenken zurückgestellt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p><b>2.Landschaftspflege:</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen zu den vorliegenden Unterlagen keine grundsätzlichen Bedenken. Folgende Hinweise sind zu berücksichtigen: Auf der Fläche befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop Nr. 401 auf Kartenblatt 325665952 vom Biototyp Ruderale Grasflur, Artenreicher Steilhang im Binnenland. Gesetzlich geschützte Biotope genießen unmittelbaren gesetzlichen Schutz. Sie werden vom Landesamt für Umwelt (LfU) in einem Register erfasst, welches regelmäßig überprüft und aktualisiert wird. Für das Biotop liegt uns keine Information vor, dass der Schutzstatus nicht länger besteht. Auch aus den Planunterlagen geht nicht hervor, ob eine Überprüfung durch das LfU stattgefunden hat. Die Naturschutzbehörde hat daher beim LfU die Überprüfung der Fläche angefragt, eine Antwort ist noch nicht erfolgt und ist zunächst abzuwarten. Unter der Voraussetzung, dass die Schutzwürdigkeit von dort nicht bestätigt wird, kann dem Ausgleichskonzept zuge-</p>	<p>Auf die Errichtung von Photovoltaikanlagen wird verzichtet. Das gesetzlich geschützte Biotop (artenreicher Steilhang) wird nachrichtlich in den Bauungsplan übernommen, die Bestandsaufnahme und Bewertung der Biotope geändert.</p>	<p>berücksichtigen</p>

<b>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</b>	<b>Ergebnis der Prüfung</b>	<b>Behandlung im weiteren Verfahren</b>
<p>stimmt werden. Anderenfalls sind die Unterlagen zu überarbeiten, sofern an den Planungsabsichten Errichtung von Photovoltaik- und/oder Solarthermieanlagen auf der Biotopfläche festgehalten werden soll. Ggf. wäre für Eingriffe in diese Struktur eine Befreiung von den Verboten nach § 30 BNatSchG erforderlich.</p>		
<p>Die Naturschutzbehörde bittet nach Klärung des o.g. Konfliktes und ggf. Überarbeitung der Unterlagen um Übersendung des städtebaulichen Vertrages über die Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen im Plangeltungsbereich und der externen Ausgleichsfläche.</p> <p>Ausdrücklich begrüßt wird, dass die Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz vollständig auf dem Betriebsgelände realisiert werden können.</p>	<p>Der Entwurf des städtebaulichen Vertrages wird der UNB vor dem Satzungsbeschluss zur Stellungnahme zugestellt.</p>	<p>berücksichtigen</p>
<p><b>3.Bodenschutz:</b></p> <p>Bereits am 30.05.22 wurde zum Vorentwurf der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 37 "Harksheider Straße 110" eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Im Protokoll der Abwägung vom 05.05.23 (B-Plan 37, Gemeinde Tangstedt, § 4 (1) BauGB-Beteiligung - Nr. 5: Kreis Stormarn FD Abfall, Boden und Grundwasserschutz) wurde die Inhalte zur Kenntnis genommen bzw. sollen berücksichtigt werden.</p> <p>Im Ergebnis der Stellungnahme vom 30.05.22 wurden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Es sei an dieser Stelle noch einmal wiederholt werden, dass eine <b>Beteiligung der</b></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Unterhalb der textlichen Festsetzungen wird der Hinweis aufgenommen, dass bei Bauanträgen eine Beteiligung der Unteren Bodenschutzbehörde notwendig ist.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

<b>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</b>	<b>Ergebnis der Prüfung</b>	<b>Behandlung im weiteren Verfahren</b>
<p><b>unteren Bodenschutzbehörde bei Bauanträgen notwendig ist.</b> Diese zentrale Forderung bleibt bestehen und ist umso wichtiger da ein Abgleich der alten und neuen Planungsunterlagen auf mögliche, relevante Änderungen auf Grund des Datenumfangs nicht mehr möglich ist. Es wird eine Rücksprache des Planungsbüros oder der Fa. Eggers mit der unteren Bodenschutzbehörde empfohlen.</p>		
<p><b>4.Verkehr:</b> Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen gegen die Planung grundsätzlich keine Bedenken, sofern die Zufahrt, inklusive der Änderung der Sondernutzung, zur Harksheider Straße wie bereits aufgenommen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr abgestimmt wird.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach derzeitigem Wissenstand ist ein wesentlich größerer oder andersartiger Verkehr nicht zu erwarten (siehe Verkehrsgutachten).</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p><b>5.Wasserwirtschaft:</b> Mit der Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die betriebliche Erweiterung, insbesondere um Büro-, Wohngebäude, Lagerhallen und eine Photovoltaikfläche, auf dem Betriebsgelände der Fa. Eggers geschaffen werden. Das Vorhaben liegt innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Norderstedt. Auf die Genehmigungspflichten und Verbote durch die WSG-Verordnung Norderstedt<sup>1</sup> wird hingewiesen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

<sup>1</sup> Landesverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Norderstedt (Wasserschutzgebietsverordnung Norderstedt) vom 27. Januar 2010 (GVOBl. S.-H. S. 172) in der zz. geltenden Fassung

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
Es bestehen gegen diese Planung <b>keine grundsätzlichen Bedenken</b> .		
Für das <b>Niederschlagswasser</b> wurde im Rahmen der Bebauungsplanung ein Entwässerungskonzept erstellt, aus dem hervorgeht, dass ein schadloses Niederschlagswassermanagement möglich ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
<p>Gleiches gilt für das <b>Schmutzwasser</b>, hier aber noch mit Ergänzungsbedarf. Statt in die zukünftig nicht mehr ausreichenden, der SBR-Anlage zugeordneten Schilfbeete soll das gereinigte Schmutzwasser in die ebenfalls mit Schilf bestandenen Verdunstungsbecken geleitet werden. Gleichzeitig wird aus den Verdunstungsbecken Wasser zur Befeuchtung des Recyclingmaterials entnommen. Auch wenn das gereinigte Schmutzwasser in den Becken stark verdünnt wird, könnte es hygienerechtlich problematisch sein, dieses Wasser in der Recyclinganlage zu nutzen. Hier sind weitergehende Überlegungen nötig (Entnahme von Befeuchtungswasser aus einem der drei Becken, Einleitung SW in ein anderes o.ä.).</p> <p>Mit der Erweiterung der Abwasserbehandlung wird die Anlage nicht mehr als Kleinkläranlage eingestuft werden können. Es ist daher das Abwasserkonzept neu aufzustellen und im Zuge der fortschreitenden Planung ein Antrag zum Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage einzureichen.</p>	Das Abwasserkonzept wurde überarbeitet und mit der UWB abgestimmt.	berücksichtigen
<u>Weitere Hinweise:</u>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
<ul style="list-style-type: none"> <li>Für den Bau des neuen Solarfeldes ist von Auflagen ähnlich denen auszugehen, die für die bereits genehmigten Solaranlagen gelten.</li> <li>Bei Wasserstoff-Gasfüllanlagen, an die eine Elektrolyseanlage angegliedert ist, kann zusätzliches Abwasser anfallen. Insbesondere bei der Vorbehandlung des Wassers, aus dem der Wasserstoff mittels Elektrolyse erzeugt werden soll, fallen beim Einsatz von Umkehrosmose-Anlagen hochkonzentrierte Abwässer an, für die grundsätzlich der Anhang 31 zur Abwasserverordnung (AbwV<sup>2</sup>) zutrifft.</li> </ul>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Wasserstoff an sich ist als nicht wassergefährdend eingestuft. Deshalb fällt der Umgang mit Wasserstoff nicht unter §§ 62, 63 WHG<sup>3</sup> oder die AwSV<sup>4</sup>. Nach bisherigen Informationen werden bei der Elektrolyse aber auch wassergefährdende Stoffe eingesetzt. Beispielsweise kommt bei der alkalischen Elektrolyse meist eine Kaliumhydroxyd-Lösung als leitender Elektrolyt zum Einsatz. Da Kaliumhydroxyd in die Wassergefährdungskategorie 1 eingestuft ist, handelt es sich bei der Elektrolyseanlage um eine Anlage zum Verwenden von wassergefährdenden Stoffen. Somit ist § 62 WHG und auch die AwSV zu beachten. Für die Lagerung und Betankung von Wasserstoff sind Kälteanlagen erforderlich, bei denen wassergefährdende Stoffe als Kühlmittel eingesetzt werden. Damit liegt auch hier eine Verwendungsanlage vor, für</li> </ul>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Aufstellung der Bauanträge beachtet.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

<sup>2</sup> Abwasserverordnung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625) in der z.Z. geltenden Fassung

<sup>3</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der z.Z. geltenden Fassung.

<sup>4</sup> Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) in der z.Z. geltenden Fassung

<b>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</b>	<b>Ergebnis der Prüfung</b>	<b>Behandlung im weiteren Verfahren</b>
<p>die die Anforderungen des § 62 WHG und der AwSV zu beachten sind. Notwendige Regelungen werden in Zusammenhang mit dem tatsächlichen Bauvorhaben zu treffen sein.</p>		
<p><b>6. Brandschutz:</b>                      aufgrund Ihrer Stellungnahmenanforderung vom 25.07.2023 teile ich Ihnen mit, dass gegen die Realisierung des Bebauungsplanes B-Plan Nr. 37 der Gemeinde Tangstedt aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.                      Nachfolgend aufgeführte Hinweise bitte ich jedoch zu berücksichtigen:                      Im Rahmen der weiteren Planungen ist die Ergiebigkeit der Trinkwasserbrunnen, die auch zur Löschwasserversorgung herangezogen werden sollen, zu ermitteln. Für die Löschwasserbrunnen sind besondere Anforderungen zu erfüllen, die z.B. in der „Information des Kreises Stormarn zu Löschwasserbrunnen“ aufgeführt sind.                      Erforderliche Flächen für die Feuerwehr (Zu- bzw. Umfahrten, Bewegungsflächen) sind ebenfalls bei der weiteren Planung zu berücksichtigen Hinweis: Flächen für die Feuerwehr (z.B. Zufahrten oder Bewegungsflächen) sind nach den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr – Fassung Februar 2007 - zu planen, herzustellen, zu kennzeichnen, instand zu halten und jederzeit für die Feuerwehr benutzbar freizuhalten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Aufstellung der Bauanträge beachtet.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
<b>Nr. 5: Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abt. 7 vom 30.08.2023</b>		
Bzgl. der mir vorgelegten o. g. Planungsunterlagen weise ich aus Sicht des Immissionsschutzes auf Folgendes hin:		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Klein-Windkraftanlagen:</b></li> </ul>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>o Nach dem Landesentwicklungsplan (Gesamträumliches Plankonzept zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 (Kapitel 3.5.2)) ist eine WKA i.d.R. nur mit bis zu 30m Gesamthöhe außerhalb von Windvorranggebieten im Innenbereich möglich. Zudem werden Gruppen von drei oder mehr Kleinwindkraftanlagen vom raumordnerischen Ausschluss erfasst. Eine abschließende Überprüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit durch das zuständige Kreisbauamt wird daher angeregt.</li> </ul>	Bei der Überarbeitung des Bebauungsplanentwurfes werden maximal zwei WKA mit maximal 30,0 m Gesamthöhe festgesetzt, so dass ein raumordnerischer Ausschluss nicht mehr angenommen werden kann.	berücksichtigen
<ul style="list-style-type: none"> <li>o Die Thematiken Schattenwurf und Eiswurf/Eisfall sollen zudem spätestens im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens in Gutachten betrachtet werden. Aufgrund möglicher Gefahren durch Eiswurf können Schutzabstände zu schutzbedürftigen Nutzungen (u.a. Wohnnutzungen, Bereiche mit Publikumsverkehr, öffentliche Straßen und Wege, Störfall-Anlagen) bzw. technische Schutzmaßnahmen (u.a. Eiswurf-Abschaltautomatik) erforderlich sein.</li> </ul>	Die linksseitig angesprochenen Thematiken werden bei der Aufstellung der Bauanträge betrachtet.	berücksichtigen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Anlagen für die Herstellung, Lagerung und Nutzung von Wasserstoff:</b></li> </ul>		

<b>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</b>	<b>Ergebnis der Prüfung</b>	<b>Behandlung im weiteren Verfahren</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Nach aktueller Rechtslage stellt die gewerbliche Herstellung von Wasserstoff eine genehmigungsbedürftige Anlage nach BImSchG dar. Diese Anlagen benötigen einer Genehmigung nach dem BImSchG durch das LfU (als zuständige Behörde) und die Baugenehmigung für die Wasserstoff-Nebeneinrichtungen wären in diese BImSchG-Genehmigung durch das LfU mit einzukonzentrieren. Benötigte Explosionsschutzdokumente würden durch die zuständigen Arbeitsschutzbehörden im Rahmen der Beteiligung mit abgefragt werden.</li> <li>○ Die Elektrolyseur-Tischkühler und die Kompressoren zur Verdichtung von Wasserstoff auf 700 bar sollen spätestens im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens als Emissionsquellen für Lärm in dem Lärmgutachten berücksichtigt werden. Eine Überprüfung im Rahmen der Bauleitplanung wird jedoch empfohlen, um sicherzustellen, dass für die geplante Realisierung des Vorhabens „Wasserstoff-Erzeugung/Tankstelle“ ausreichend „Lärmkontingent“ zur Verfügung stehen wird.</li> <li>○ Bei einer Erzeugung von Wasserstoff und einer eventuellen Nutzung von Biogas aus den Rotten der Kompostierung ist die Menge an brennbaren Kompostiergas bei der Mengenschwelle zur Bestimmung der Anwendbarkeit der 12. BImSchV zu berücksichtigen.</li> </ul>	<p>Die linksseitig angesprochenen Thematiken werden bei der Aufstellung der BImSchG-Anträge beachtet.</p> <p>Die Art der Kompressoren und die Lage im Plangeltungsbereich werden erst bei der Bearbeitung der Antragsunterlagen festgelegt. Somit können derzeit für die Lärmemissionen keine verlässlichen Annahmen getroffen werden.</p>	<p>berücksichtigen</p> <p>klarstellen</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Baustoffaufbereitung und Kompostierung (BImSchG-Anlagen): Folgende Anmerkungen des LfU - Dezernats 73 (Abfallwirtschaft), als zuständige immissionsschutzrechtliche</li> </ul>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die nach Bebauungsplan mögliche Errichtung einer Halle wird zur gegebenen Zeit beim Landesamt für Umwelt beantragt.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

<b>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</b>	<b>Ergebnis der Prüfung</b>	<b>Behandlung im weiteren Verfahren</b>
<p>Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, wurden mir zudem mitgeteilt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o Die genehmigte Kompostierung (Nr. 8.5.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV) befindet sich in der Nähe der Sondergebiete mit sensibleren Nutzungen SO 4 und SO 5. Bisher ist eine offene Mietenkompostierung zugelassen. Die in den Planzeichnungen dargestellte „Kompostierungshalle“ ist bisher nicht genehmigt, auch ein Änderungsantrag entspr. § 16 BImSchG liegt dem LfU hierzu nicht vor. In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 37 wird auf die Auswirkungen der Kompostierung, die entsprechend Anhang 7 TA Luft zu bewerten ist, nicht eingegangen.</li> </ul>	<p>Die Begründung wird um die Auswirkungen der Kompostierungsanlage auf die geplanten Nutzungen ergänzt. Gemäß der Geruchsimmissionsprognose vom 20.12.2023 ist eine Überschreitung des jeweiligen Immissionswertes im Bereich von schutzbedürftigen Nutzungen nicht zu erwarten</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>o Da die Anlage zur Kompostierung bisher nicht wie beantragt betrieben wurde, ist ggf. die Genehmigung zum Betrieb dieser Anlage entsprechend § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erloschen. Sofern beabsichtigt ist, im Falle der gegebenen Verfristung einen Antrag auf erneute immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu stellen, ist hier die Nr. 5.4.8.5 TA Luft zu berücksichtigen. Bei der Ersterrichtung ist ein Abstand von 300 m zur nächsten vorhandenen oder in einem B-Plan festgesetzten Wohnbebauung einzuhalten.</li> </ul>	<p>Laut Aussage des Betreibers ist die Kompostierungsanlage sehr wohl in Betrieb genommen worden, z.B. für die Zwischenlagerung von Grünabfall, Herstellung von Häckselgut und Mulchmaterial aus Grünabfall.</p>	<p>klarstellen</p>
<p>Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile.</p>		

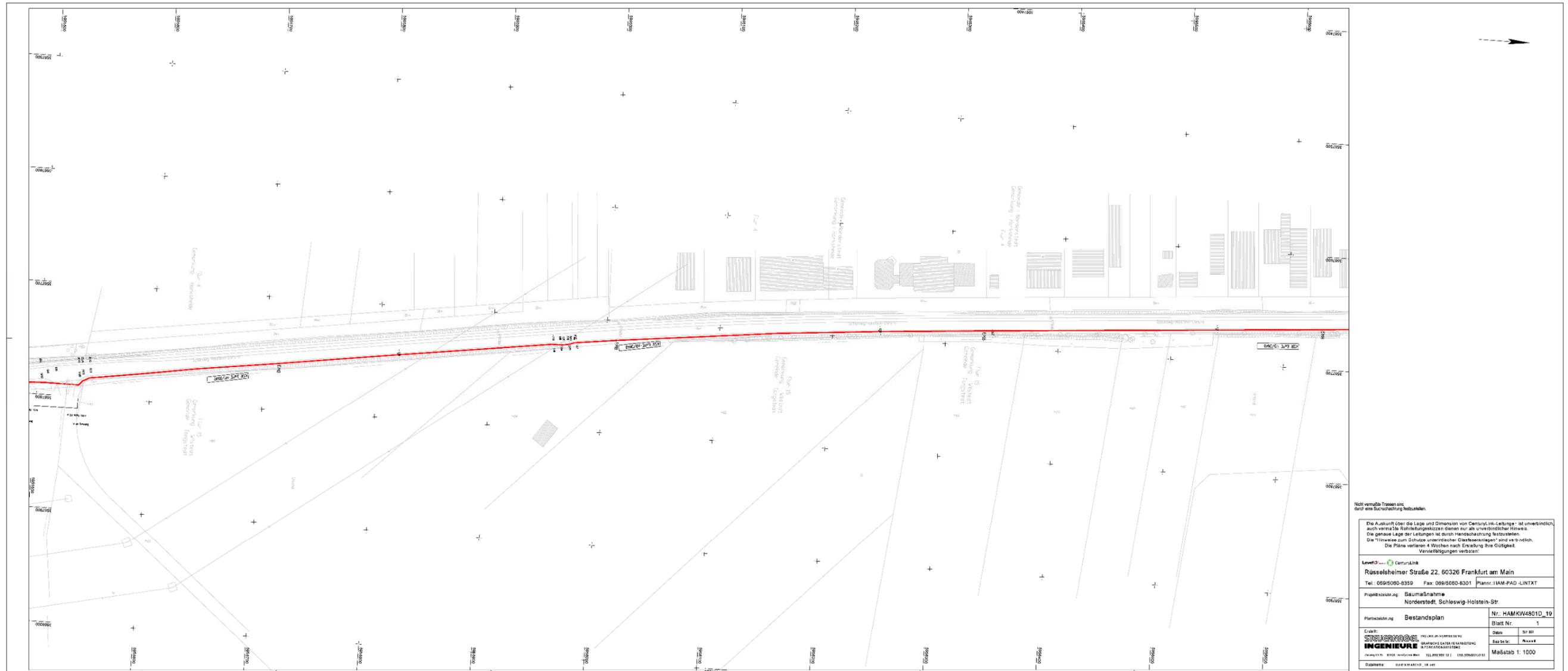
<b>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</b>	<b>Ergebnis der Prüfung</b>	<b>Behandlung im weiteren Verfahren</b>
<b>Nr. 6: Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landesentwicklung des Landes Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde, Außenstelle Mölln vom 25.08.2023</b>		
<p>Zur den o.g. vorgelegten Entwurfs-Bauleitplanungsunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 37 in Verbindung mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird forstbehördlicherseits wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Ziel der vorgelegten Unterlagen besteht in der Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzung zur Förderung und Sicherung des bereits dort bestehenden Gewerbebetriebes.</p> <p>Insbesondere innerhalb eines bereits überwiegend bebauten/versiegelten Areals (südlicher Plangeltungsbereich - SO 3 bis SO 6) sollen neue Gebäude für mehr Kapazitäten von Räumlichkeiten für die wachsende Anzahl an Mitarbeitern (u.a. Büroräume, Kantine) realisiert werden. Darüber hinaus ist die Aufstellung von Klein-Windkraftanlagen und Photovoltaikanlagen für die betriebseigene Versorgung geplant. Derzeit ist nicht absehbar, welche Art, Größe und Anzahl von Klein-Windkraftanlagen eingesetzt werden. Die technischen Entwicklungen gerade im Sektor der Klein-Windkraftanlagen stehen noch am Anfang, sodass im Plangeltungsbereich lediglich zunächst eine Angebotsfläche festgesetzt wird. Eine verbindliche Entscheidung zu den einzelnen konkreten Standorten der Klein-Windkraftanlagen kann somit erst im Rahmen der (Bau-)Genehmigungsverfahren getroffen werden. Die Photovoltaikanlagen sollen auf den vorhandenen Böschungen seitlich der Recycling- und Kompostierungsflächen angeordnet werden.</p>	<p>Die Hinweise zu den geplanten Nutzungen etc. werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

<b>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</b>	<b>Ergebnis der Prüfung</b>	<b>Behandlung im weiteren Verfahren</b>
<p>Im nördlichen Plangeltungsbereich (SO1, SO2 sowie den Schilfrörichtanlagen) ist eine Veränderung der bereits genehmigten Nutzung nicht vorgesehen.</p> <p>Die anteilig südöstlich durch Baufenster überplanten sowie entlang der westlichen Plangeltungsgrenze existierenden, überwiegend kleinflächig bzw. sehr schmal und langgestreckt ausgebildeten, gehölzbestockten Flächen/Wälle sind aufgrund der geringen Flächengröße, der speziell vorliegenden Flächenausformung (teilweise auch überspannt durch Leitungstrassen) sowie der isolierten Lage, gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 LWaldG, nicht als Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes zu beurteilen.</p> <p>Waldflächen, gemäß § 2 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LVValdG) in der Bekanntmachung vom 05.12.2004 in der derzeit aktuellen Fassung werden somit innerhalb des Plangeltungsbereiches von den o.g. Bauvorhaben nicht überplant und/oder in Anspruch genommen.</p>		
<p>Gemäß den textlichen Ausführungen (u.a. auf S. 40 der Begründung des Bebauungsplanes) sollen die geplanten Versiegelungen - die durch die bauliche Realisierung der o.g. Gebäude/Vorhaben entstehen - auf einer für den damaligen Kiesabbau festgelegten Ausgleichsfläche kompensiert werden.</p> <p>Dazu ist vorgesehen, dass sich eine ca. 2,66 ha große, bisherige landwirtschaftliche Nutzfläche (Flurstück 106/20 tlw., Flur 1, Gemarkung Wilstedt und das Flurstück 2, Flur: 13; Gemarkung: Wilstedt) durch natürliche Sukzession zu Wald entwickeln soll.</p>	<p>Im weiteren Verfahren werden andere Ausgleichsflächen/Ökokontoflächen genutzt, die sich im Kreis Pinneberg und im Kreis Steinburg im Landschaftsraum „Geest“ befinden.</p>	<p>klarstellen</p>

<b>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</b>	<b>Ergebnis der Prüfung</b>	<b>Behandlung im weiteren Verfahren</b>
<p>Aus forstbehördlicher Sicht impliziert der hier vorliegende naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleich - gemäß der Realisierung der vorbezeichneten Maßnahme verbunden mit dem ausdrücklichen Ziel der Entwicklung einer Waldfläche - eine forstrechtliche Neuwaldbegründung.</p> <p>Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass gemäß § 10 LWaldG bisher nicht als Wald genutzte Grundflächen zur Neuanlage von Wald einer forstbehördlichen Genehmigung bedürfen.</p> <p>Nach dem derzeit hier vorliegenden Sach- und Kenntnisstand sowie den textlichen Beschreibungen der. Unterlagen ist aus hiesiger Sicht somit ein gesondertes forstliches Antrags- und Genehmigungsverfahren zur Neuwaldbegründung durchzuführen.</p> <p>Sollte ggf. eine künftige Neuanlage von Wald auf der benannten Ausgleichsfläche (Flurstücke: 2 und 106/20 tlw.) planungsrechtlich nicht gewünscht bzw. zukünftig verfolgt werden, ist dies durch eine eindeutige Formulierung - die keine Neuwaldbildung nach dem LWaldG nach sich zieht und folglich mit einem kontinuierlich, dauerhaften Flächenpflege bzw. Unterhaltungserfordernis verbunden ist - in den Planungsunterlagen unbedingt klarzustellen/ zu korrigieren.</p> <p>Die vorgenannten Hinweise und Anmerkungen sind im weiteren Bauleitplanungsverfahren zu beachten.</p>		

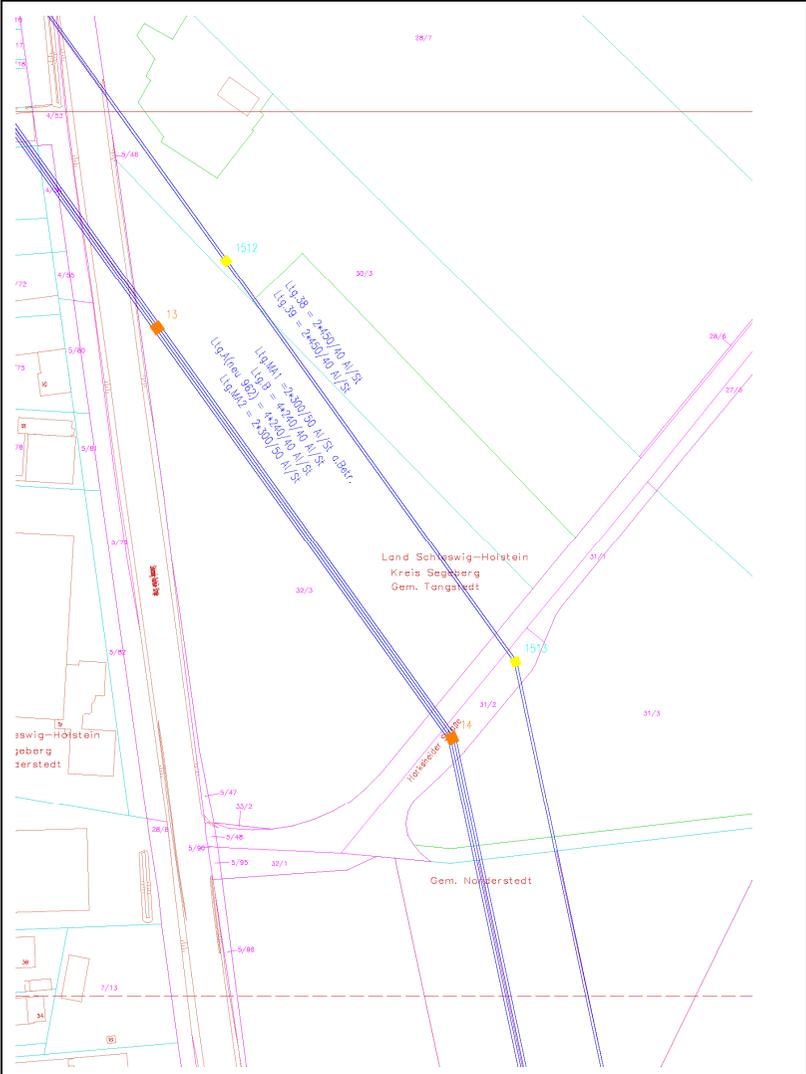
Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
<b>Nr. 7: Steuernagel Ingenieure GmbH für die LUMEN Technologies Germany GmbH vom Dez. 2022</b>		
<p>Wir danken Ihnen für Ihre Anfrage und bearbeiten diese im Auftrag von LUMEN Technologies Germany GmbH/CenturyLink/Level3.</p> <p>Durch die oben genannte Baumaßnahme kommen Sie in den Schutzstreifen unserer Anlagen (LWL-Netz für Telekommunikation).</p> <p>Sie erhalten unseren entsprechenden Trassenplan zur Information und Beachtung.</p> <p>Bei Aufgrabungsarbeiten in diesem Bereich sind folgende Punkte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 5 Arbeitstage vor Baubeginn im Bereich unseres Schutzstreifens muss Ihre Aufgrabung schriftlich oder telefonisch angezeigt werden.</li> <li>• Durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen wird kein Mitverschulden von LUMEN begründet.</li> <li>• Ortungen sind im Bereich von Kreuzungen zur genauen Lagebestimmung unserer Trasse vorzunehmen. Ein Mindestabstand von 1 Meter zur LWL-Trasse ist bei einem Parallelverlauf einzuhalten. Nach Beendigung Ihrer Baumaßnahme sind die Bestandspläne im Maßstab 1:1000 für Kreuzungen bzw. Querungsstellen LUMEN zur Verfügung zu stellen.</li> <li>• Eine Überbauung unserer Anlagen ist nicht zulässig. Die Schächte müssen jederzeit zugänglich bleiben.</li> </ul>	<p>Die Leitungstrasse befindet sich an der westlichen Bebauungsgrenze außerhalb des Geltungsbereiches parallel zur Schleswig-Holstein-Straße. Aufgrabungen etc. sind dort nicht vorgesehen.</p>	<p>nicht berücksichtigen</p>

<b>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</b>	<b>Ergebnis der Prüfung</b>	<b>Behandlung im weiteren Verfahren</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Als Anlage ist das Begleitschreiben „Hinweis zum Schutz unterirdischer Glasfaseranlagen“ beigefügt, welches zu beachten ist. Die Einhaltung der genannten Bedingungen ist von Ihnen zu überwachen.</li> </ul>		



Anlage HINWEISE		
-----------------	--	--

<b>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</b>	<b>Ergebnis der Prüfung</b>	<b>Behandlung im weiteren Verfahren</b>
<b>Nr. 8: Stromnetz Hamburg vom 05.10.2023</b>		
<p>Wir haben Ihre Email über Herrn Thomas Kretschmer von der 50Hertz Transmission GmbH erhalten.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass wir als Stromnetz Hamburg GmbH nicht nur im Rahmen der Mitlegung auf einer 380-kV-Freileistungstrasse der 50Hertz Transmission GmbH betroffen sind, sondern auch eine eigene 110-kV-Freileitungstrasse durch den Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfs verläuft, erhalten Sie von uns eine separate Stellungnahme.</p> <p>In der anliegenden Zeichnung ist die 380/110-kV-Freileitung 961/962, MA1/MA2 und die 110-kV-Freileitung 38/39 enthalten. Des Weiteren ist noch eine 110-kV-Freileitung der Schleswig-Holstein Netz AG der Planzeichnung zu entnehmen.</p> <p>Grundsätzlich lehnen wir Wasserstoffanlagen in der unmittelbaren Nähe unserer 110-kV-Freileitungen ab und folgen damit der Aussage der 50Hertz Transmission GmbH. Dabei orientieren wir uns auch an der Empfehlung des „AK Betreiben von 110-kV-Freileitungen“. Danach muss bei „Wasserstofftankstellen, Tanklager, Gasdruckanlagen ein waagerechter Abstand von mindestens 25 m vom äußeren ruhenden Leiterseil“ eingehalten werden.</p> <p>Wir bitten Sie, die Stromnetz Hamburg GmbH im weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Wasserstofftankstelle wird nach Osten verlegt, der 25 m-Abstand als Hinweis unterhalb der textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p>	<p>berücksichtigen</p>

<b>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</b>	<b>Ergebnis der Prüfung</b>	<b>Behandlung im weiteren Verfahren</b>
		

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
<b>Nr. 9: Schleswig-Holstein Netz AG vom 19.09.2023</b>		
<p>Im Bereich der Planauskunft verläuft die oben genannte 110-kV-Freileitung der Schleswig-Holstein Netz. Sie erhalten einen Lage-/Profilplan zur Information über den Freileitungsverlauf. <b>Es ist zwingend notwendig, die Angaben in unseren Anhängen zu beachten und einzuhalten! Die max. Arbeits- und Bauhöhen sowie die Leitungsschutzabstände, entnehmen Sie bitte dem angehängten Lage-/Profilplan. Eine Abschaltung für Baumaßnahmen ist nicht möglich!</b></p> <p><b>Es ist zwingend notwendig die Schutzabstände/Höhen auf dem Lage/Profilplan zu beachten! Beim Errichten der Baustellen, Aufbau von Baugerüsten, sowie der Einsatz von Kränen/Baggern. Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.</b></p> <p><b>1) Verantwortlichkeiten und Rahmenbedingungen bei Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches</b></p> <p><b>1.1) Verantwortlichkeiten</b></p> <p><b>Wir weisen Sie als Auskunftseinholenden bzw. Anfragenden ausdrücklich darauf hin, dass Sie mit dem Erhalt dieser Stellungnahme in folgender Verantwortung stehen:</b></p>	<p>Die bebauungsplanrelevanten Hinweise (max. Arbeits- und Bauhöhen, Leitungsverlauf, Leitungsschutzbereich) werden im Bebauungsplan berücksichtigt. Zusätzlich werden planungsrelevante Hinweise unterhalb der textlichen Festsetzungen aufgeführt.</p>	<p>teilweise berücksichtigen</p>

<b>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</b>	<b>Ergebnis der Prüfung</b>	<b>Behandlung im weiteren Verfahren</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Sofern Sie zur Einholung der Auskunft beauftragt wurden, leiten Sie diese an Ihren Auftraggeber weiter, auf den damit dann die Verantwortung übergeht.</b></li> <li>- <b>Stellen Sie sicher, dass die von uns vorgegebenen Arbeits- und Bauhöhen schon bei der Planung an den dafür zuständigen Stellen Berücksichtigung finden.</b></li> <li>- <b>Es muss von Ihnen sichergestellt werden, dass gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes die arbeitssicherheitsrelevanten Inhalte dieser Stellungnahme dem Aufsichtsführenden auf der Baustelle rechtzeitig vor Baubeginn zugehen.</b></li> <li>- <b>Dokumentieren Sie für Ihre eigene Absicherung und Entlastung die Weitergabe aller Ihnen überreichten Unterlagen.</b></li> </ul> <p><b>1.2) Rahmenbedingungen</b></p> <p>Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die maximalen Arbeits- und Bauhöhen einer Begrenzung.</p> <p>Grundsätzlich müssen jegliche Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches durch die Schleswig-Holstein Netz genehmigt werden.</p> <p>Die Breite des Leitungsschutzbereiches für die 110 kV Freileitung beträgt ca.60,00 m, d. h. jeweils ca. 30,00 m von der Leitungssachse nach beiden Seiten. Grundlage für diese Stellungnahme ist aber die individuelle Schutzbereichsbreite des betroffenen Mastfeldes, in dem Ihr Bauvorhaben liegt. Ein</p>		

<b>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</b>	<b>Ergebnis der Prüfung</b>	<b>Behandlung im weiteren Verfahren</b>
<p>Mastfeld umfasst die Fläche zwischen zwei Freileitungsmasten, welche von den Seilen überspannt wird im ruhenden und ausgeschwungenen Zustand der Seile zuzüglich eines seitlichen Schutzabstandes von 3 m bei 110 kV Leitungen.</p>		
<p>Soweit die Ausführung von Arbeiten im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung erfolgen sollen oder dafür in diesen eingedrungen werden kann, ist der nach DIN VDE 0105-100 Tab 103 – <i>Annäherungszone, Schutzabstände bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten</i> vorgeschriebene <b>Mindestabstand von 3 m</b> zu den unter 110.000 Volt stehender Leiterseilen jederzeit, d. h. auch im ungünstigsten Fall bei ausgeschwungenen Seilen, einzuhalten, um eine elektrische Gefährdung und damit elektrische Unfälle zu vermeiden.</p> <p>Gerade bei Freileitungen sind zu den möglichen Ausschwingbewegungen der Leiterseile auch jede Bewegung oder Verlagerung, jedes Ausschwingen, Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln mit in Betracht zu ziehen. Wir empfehlen, dieses bereits bei der Bauplanung zu berücksichtigen (z.B. bei der Errichtung einer Halle oder Arbeiten vor Ort mittels Kran).</p> <p>Reicht der Antragsteller den Lageplan mit exakter Lage des Bauvorhabens und gegebenenfalls schon vorhandenen Bauzeichnungen der Maßnahme (Profilpläne) ein, werden von der Schleswig-Holstein Netz, Betrieb Hochspannungsnetze (DN-BH), die <u>maximalen Arbeits- und Bauhöhen</u> in dem entsprechenden Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung ermittelt und in unserem Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes der 110 kV Freileitung angegeben. Dieser um das</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bauantragsverfahren und bei Bauarbeiten berücksichtigt.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

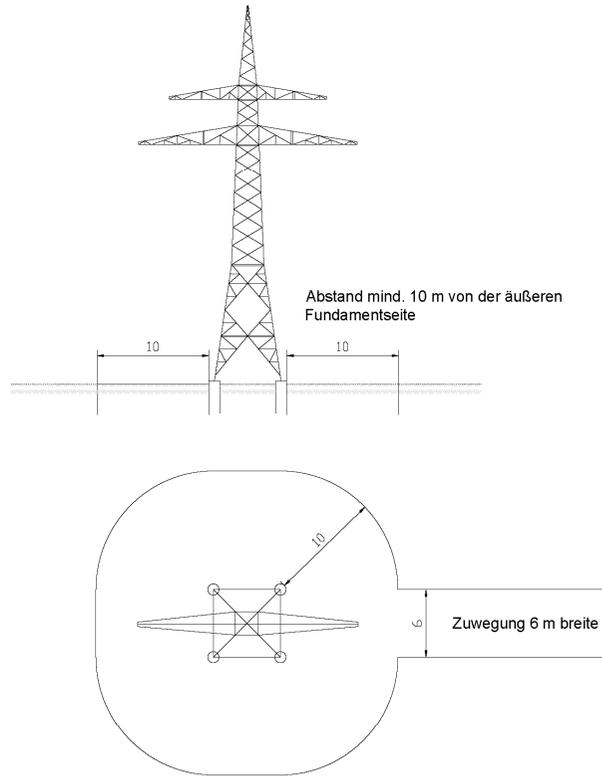
<b>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</b>	<b>Ergebnis der Prüfung</b>	<b>Behandlung im weiteren Verfahren</b>
<p>Bauvorhaben ergänzte Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes ist als Anhang wesentlicher Bestandteil der Stellungnahme. Bitte beachten Sie, dass die Angaben in „über Normal-Null“ (ü. NHN) angegeben sind.</p> <p><b>2) Arbeiten in der Nähe der 110 kV Freileitung</b></p> <p>Für eine Einweisung des für jede Baustelle erforderlichen und zu benennenden Aufsichtsführenden gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (insbesondere Arbeitsschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften) stehen wir gern zur Verfügung.</p> <p>Planen Sie auch für die Durchführung Ihrer Maßnahme ausreichende Abstände zu der 110 kV Freileitung ein, so dass keine Freischaltung erforderlich wird.</p> <p>Sofern die erforderlichen Sicherheitsabstände nach DIN-VDE 0105-100 während der Baumaßnahme nicht eingehalten werden können, ist zwingend die Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz erforderlich. In diesem Fall muss die Möglichkeit der Freischaltung geprüft werden. Es kann grundsätzlich nur ein Stromkreis einer mehrsystemigen Freileitung abgeschaltet werden. Die weiteren Stromkreise stehen dann weiterhin unter Spannung (110 kV). In diesem Bereich gelten die genannten maximalen Arbeitshöhen unverändert.</p> <p>Die Abschaltung eines Stromkreises hat einen in der Regel mehrwöchigen Planungsvorlauf und kann aufgrund der Netz-situation auch kurzfristig abgesagt werden.</p> <p>Freischaltungen sind kostenpflichtig und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn bzw. Antragsteller.</p>		

<b>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</b>	<b>Ergebnis der Prüfung</b>	<b>Behandlung im weiteren Verfahren</b>
<p>Bei dem Bedarf an einer Einweisung oder einer Freischaltung mit Einweisung wenden Sie sich bitte an den Betrieb Hochspannungsnetze (DN-BH), unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an unseren Kollegen Herrn Albrecht, der wie folgt zu erreichen ist:</p> <p><a href="mailto:raoul.albrecht@sh-netz.com">raoul.albrecht@sh-netz.com</a>. Bitte teilen Sie uns Einweisungstermine frühestmöglich mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen mit. Nennen Sie uns in diesem Zusammenhang <u>Namen und Telefonnummer</u> des für die Maßnahme <u>benannten Aufsichtsführenden</u> vor Ort, ansonsten ist eine Einweisung oder Freischaltung mit Einweisung nicht möglich.</p> <p>Rückfragen zum laufenden Vorgang senden Sie bitte unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an folgende Adresse: <a href="mailto:110kV-Fremdplanung@sh-netz.com">110kV-Fremdplanung@sh-netz.com</a>.</p> <p>Beachten Sie bitte auch die Hinweise aus dem beiliegenden „<u>Leitungsschutzanweisung für Baufachleute</u>“, welches dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben ist und deren Vorgaben auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.</p> <p>Nur bei konsequenter Einhaltung der maximal angegebenen Arbeits- und Bauhöhen in Bezug auf ü. NHN innerhalb des Leitungsschutzbereiches und den weiteren in dieser Stellungnahme genannten Auflagen und Hinweise werden Gefahren für Personen, Werkzeuge und eingesetzte Fahrzeuge, etc. und damit elektrische Unfälle beim <i>Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Anlagenteile</i> präventiv ausgeschlossen.</p> <p><b>Bei Nichteinhaltung der Vorgaben und Überschreitung der maximalen Arbeitshöhe besteht Lebensgefahr!</b></p>		

<b>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</b>	<b>Ergebnis der Prüfung</b>	<b>Behandlung im weiteren Verfahren</b>
<p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf das 110 kV Netz der Schleswig-Holstein Netz im angefragten Bereich. Es können weitere Anlagen der Schleswig-Holstein Netz in dem angefragten Baubereich vorhanden sein. Bitte beachten Sie die getrennten Stellungnahmen des Netzcenter.</p> <p>Beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler oder überregionaler Versorger vorhanden sein können.</p> <p><b>3) Ergänzende Hinweise</b></p> <p><b>a) Veränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung</b></p> <p>Beinhaltet Ihre Planung eine veränderte Flächennutzung im Schutzbereich der 110 kV Freileitung, so ist im Vorwege die Anforderung an die zulässigen Leiterseilhöhen als auch die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste zu überprüfen.</p> <p>Derzeit sind die Bodenabstände der Leiterseile für den angefragten Bereich für ein Gebiet abseits von Gebäuden, Straßen usw. (z.B. landwirtschaftliche Flächennutzung) ausgelegt.</p> <p>Für andere Flächennutzungen, wie z.B. :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wohn- und andere Gebäude</li> <li>- Verkehrswege und Parkplätze</li> <li>- Erholungsflächen (Spielplätze, Sportflächen, usw.)</li> </ul> <p>sind andere, in der Regel höhere Bodenabstände bzw. Abstände zu Gebäuden zu berücksichtigen, die einen Umbau der 110 kV Freileitung notwendig machen.</p> <p>Sofern Straßen oder Verkehrswege innerhalb des Leitungsschutzbereiches geplant sind, muss der dafür erforderliche</p>		

<b>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</b>	<b>Ergebnis der Prüfung</b>	<b>Behandlung im weiteren Verfahren</b>
<p>Abstand von der Straßenoberfläche zu den Leiterseilen von mindestens 7 Metern eingehalten werden.</p> <p>Die Kosten des Umbaus der 110 kV Freileitung (Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme) sind vom Verursacher zu tragen und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn.</p> <p><b>b) Unveränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung</b></p> <p>Beinhaltet ihre Planung eine unveränderte Flächennutzung (z.B. Gebäudeneubau oder -umbau), muss auch bei bereits vorhandener Bebauung im Kreuzungsbereich der 110 kV Freileitung eine Prüfung erfolgen, ob die Leiterseilhöhen und die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste ausreichend ist.</p> <p><b>c) Veräußerung von Flurstücken</b></p> <p>Sofern zu veräußernde Flächen im Leitungsschutzbereich liegen, sorgen Sie bitte dafür, dass an den Käufer diese Informationen und den bearbeiteten Lage-/Profilplan unseres betroffenen 110 kV Leitungsabschnittes, in denen die maximalen Bau- und Arbeitshöhen angegeben sind, weitergegeben werden. Nach Vorlage eines Katasterplanes mit den geplanten Flurstücksgrenzen werden diese Lage-/Profilpläne kostenfrei durch Schleswig-Holstein Netz erstellt.</p> <p>Diese Stellungnahme ist mit dem Ausstelldatum dieser Auskunft 6 Monate gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist eine neue Stellungnahme für die 110kV Hochspannung einzuholen. Nennen Sie hierzu diese Leitungsauskunftsnummer und senden Sie die Anfrage an <a href="mailto:110kV-Fremdplanung@sh-netz.com">110kV-Fremdplanung@sh-netz.com</a> .</p>		

**Bauverbotszone um 110kV Freileitungsmaste**



Im Umkreis von bis zu 40 m um die Mastfüsse können Erdungsbänder (Flacheisen oder Cu-Seil) in einer Tiefe bis zu 2 m im Erdreich verlegt sein. Diese dürfen nicht mit anderen Bauwerken verbunden werden.

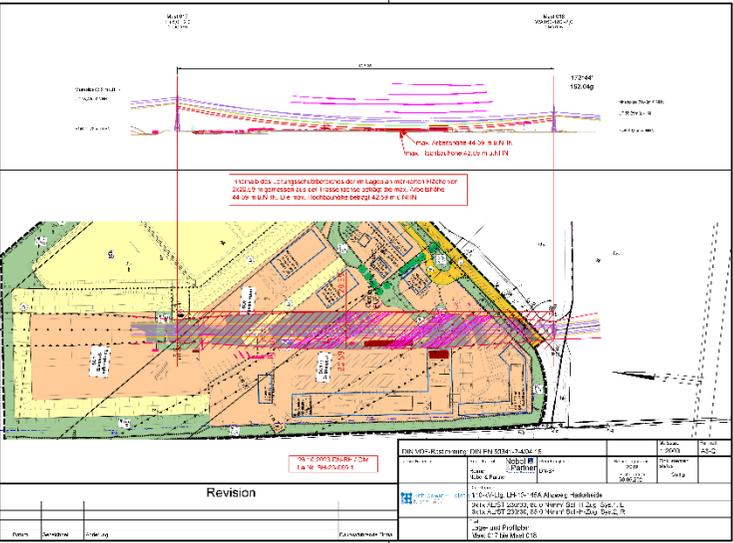


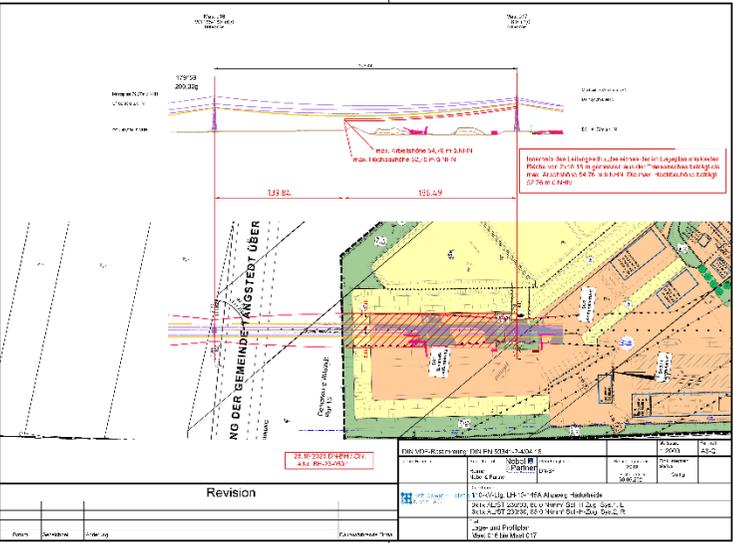
23.05.2023 CFW

Der Hinweis wird unterhalb der textlichen Festsetzungen aufgeführt.

berücksichtigen



<p><b>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</b></p>	<p><b>Ergebnis der Prüfung</b></p>	<p><b>Behandlung im weiteren Verfahren</b></p>								
 <table border="1" data-bbox="241 826 638 890"> <thead> <tr> <th colspan="2">Revision</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>	Revision								<p>Der Leitungsschutzbereich und die maximalen Arbeitshöhen etc. werden im Bebauungsplanentwurf berücksichtigt und zusätzlich als Hinweis neben der Planzeichnung aufgeführt.</p>	<p>berücksichtigen</p>
Revision										

<p><b>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</b></p>	<p><b>Ergebnis der Prüfung</b></p>	<p><b>Behandlung im weiteren Verfahren</b></p>																								
 <p><b>REVISION</b></p> <table border="1" data-bbox="241 826 627 890"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Datum</th> <th>Verf.</th> <th>Veränderung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table> <p><b>PROJEKTDETAILS</b></p> <table border="1" data-bbox="638 790 974 890"> <tr> <td>Objekt:</td> <td> </td> <td>Objekt-Nr.:</td> <td> </td> </tr> <tr> <td>Standort:</td> <td> </td> <td>Blatt-Nr.:</td> <td> </td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </table>	Nr.	Datum	Verf.	Veränderung					Objekt:		Objekt-Nr.:		Standort:		Blatt-Nr.:											
Nr.	Datum	Verf.	Veränderung																							
Objekt:		Objekt-Nr.:																								
Standort:		Blatt-Nr.:																								

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
<b>Nr. 10: 50Hertz Transmission GmbH vom 23.08.2023</b>		
<p>Wir bedanken uns für die erneute Beteiligung an o. g. Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Planunterlagen auf der Homepage des Amtes Itzstedt.</i></li> </ul> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes befindet sich unsere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>380-kV-Leitung Hamburg Nord - Hamburg Ost 961/962 von Mast-Nr. 12 – 14.</b></li> </ul> <p>Wir bedanken uns für die Übernahme der Restriktionen aus unserer Stellungnahme vom 15.06.2022 mit der Reg.-Nr. 2022-002556-01-TG. Gegen das Abwägungsergebnis der vorgenannten Stellungnahme haben wir keine Einwände.</p> <p><b>Nach Prüfung der erneut eingereichten Unterlagen bitten wir um Beachtung der nachfolgenden Hinweise/Auflagen:</b></p> <p>1. Begründung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Abbildung 4 „Fotos des Betriebshofes etc.“, Seite 13 In Bezug auf die Abbildung „Lagerplatzes und Hochspannungsmast“ verweisen wir auf Freihaltung der Maststandorte im Umkreis von 35 m um den Mastmittelpunkt und die Gewährleistung der jederzeitigen Zugänglichkeit unserer Maststandorte. Dies gilt auch für die Ausweisung der Lagerflächen im Bereich unseres Strommastes (in der Planzeichnung als Mast-Nr. 1 bezeichnet).</li> </ul>	<p>Derzeit ist im Bebauungsplanentwurf eine Freihaltezone von R=15,0 m um den Mast Nr. 13 angegeben, die aufgrund einer Detailprüfung durch das Regionalzentrum West in Hamburg ermittelt wurde (siehe anliegende Mails von 50hertz und Firma Bartram vom 06.09.2023). Dieses Maß wird beibehalten.</p>	<p>nicht berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
<ul style="list-style-type: none"> <li>zur Abbildung „Stellplätze LKW und Hochspannungsleitungen“, Seite 13 In Bezug auf die Nutzung der Flächen als LKW- bzw. PKW-Stellplatz ist zu gewährleisten, dass keine brennbaren Materialien und Fahrzeuge im Freileitungsschutzstreifen zu lagern oder abzustellen sind. Auch kann es bei bestimmten Witterungsbedingungen zu Eisabwurf von den Leiterseilen kommen.</li> </ul>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die vorhandenen Stellplatzanlagen für Pkws und Lkws baurechtlich genehmigt wurden, schon seit vielen Jahren genutzt werden und somit Bestandsschutz besteht.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>zu den geplanten Klein-Windkraftanlagen, S. 33f. Da zum derzeitigen Planungsstand die Art und Größe der Klein-Windkraftanlagen noch nicht feststehen, können wir nicht beurteilen, ob ein Abstand von 20 m zu den Achsen unserer v. g. Freileitung ausreichend ist. <b>Wir verweisen hiermit erneut darauf, dass eine Abstandsbewertung erst nach Benennung des Anlagentyps sowie der Übergabe der Koordinaten der geplanten Standorte möglich ist.</b></li> </ul>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. 50hertz wird im Rahmen der Genehmigungsplanung nach Festlegung des WKA-Typs und der Standorte beteiligt.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>zu den Lärmschutzmaßnahmen (Pkt. 6.11, 2. Anstrich), S. 36 redaktionelle Korrektur von „390 KV-Leitung“ in „<b>380-kV-Leitung</b>“.</li> </ul>	<p>Die Begründung wird korrigiert.</p>	<p>berücksichtigen</p>
<p>2. Planzeichnung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>textliche Festsetzung 1.1.4 Bei bestimmten Witterungsbedingungen ist Eisabwurf von den Leiterseilen nicht auszuschließen. Bauwerke im Bereich von Freileitungen sind so zu errichten, dass dieser Erscheinung Rechnung getragen wird. Die Dacheindeckung ist nach DIN 4102 Teil 7 auszuführen. Ein- und Ausgänge sind grundsätzlich nicht unter Leiterseilen anzuordnen.</li> </ul>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Genehmigungsplanung beachtet.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

<b>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</b>	<b>Ergebnis der Prüfung</b>	<b>Behandlung im weiteren Verfahren</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• textliche Festsetzung 1.1.8 Anlagen für die Herstellung, Lagerung und Nutzung von Wasserstoff sind als explosiv einzuschätzen und sind daher nicht im Freileitungsbereich anzuordnen.</li> </ul>	<p>Gemäß der anliegenden Stellungnahme vom 26.09.2023 von 50hertz sind im Freileitungsbereich doch Wasserstoffanlagen möglich, wenn die Freileitungsnorm DIN EN 50341-1 eingehalten wird und die Unschädlichkeit gutachterlich nachgewiesen wird. Diese Bedingung wird als ergänzende Festsetzung unter der Ziffer 1.1.9 aufgenommen.</p>	<p>teilweise berücksichtigen</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• bauordnungsrechtliche Festsetzungen A1 und A3 Fahnenmasten sind grundsätzlich nicht im Schutzstreifen unserer 380-kV-Freileitung zu errichten.</li> </ul>	<p>Die Fahnenmasten werden in der textlichen Festsetzung A1 gestrichen.</p>	<p>berücksichtigen</p>
<p>4. Zur „Schalltechnische Prüfung der 380-kV-Leitung“ und deren Bewertung in der Begründung im Punkt 6.11, S. 36ff. Gegen das Ergebnis der schalltechnische Prüfung erheben wir keine Einwände.</p> <p>Wir bitten um Beachtung der o. g. Ausführungen und Anpassungen in den Planunterlagen sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

**Gabi Hollinger**

**Von:** leitungsakunft-rzhamburg@50hertz.com  
**Gesendet:** Mittwoch, 6. September 2023 11:05  
**An:** a.maeck@bartram-bau.de  
**Cc:** Gabi Hollinger; r.eggert@eggert-gruppe.de; a.hasenbank@bartram-bau.de; Gabi Hollinger  
**Betreff:** AW: Eggers, Tangstedt, REG-Nr. 2022-002596-01-TGW v. 19.05.22

Sehr geehrter Herr Maeck,

zur Vervollständigung Ihres Schreibens, möchte ich anmerken, dass die Aussage:

- „... Selbstverständlich ist die Begehbarkeit zu Revisions- und Montagezwecken gestattet. Hierbei ist jedoch ein Freiraum von 2,0 m ab OK Gebäude zu beachten (Personen und Material).“

für Bautätigkeiten unterhalb unserer 50Hertz-Freileitungen betrifft (ohne Mitnahmeleitungen).

Da es sich hier jedoch um eine Gemeinschaftsleitung mit der 110kV-Freileitung der Stromnetz Hamburg GmbH handelt (die unterhalb der 380kV-Freileitung hängt), werden Ihnen die max. möglichen Bau- und Arbeitshöhen von der Stromnetz Hamburg GmbH übergeben. Diese Höhen gelten dann auch für den Freileitungsschutzstreifen unserer 380-kV-Freileitung.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Ines Timmermann**  
 Leitungstechnik  
 Regionalzentrum West

**T** +494068871577 333  
**M** +491721783839



50Hertz Transmission GmbH  
 Heigenredder 50 • 22117 Hamburg



50hertz.com

**Von:** Andreas Maeck <a.maeck@bartram-bau.de>

**Gesendet:** Mittwoch, 6. September 2023 10:26

**An:** f.leitungsakunft.RZ-Hamburg (50HzT TGH) <leitungsakunft-rzhamburg@50hertz.com>

**Cc:** wessels@prokom-planung.de; r.eggert@eggert-gruppe.de; a.hasenbank@bartram-bau.de; Gabi Hollinger <hollinger@prokom-planung.de>

**Betreff:** Eggers, Tangstedt, REG-Nr. 2022-002596-01-TGW v. 19.05.22

es schreibt Ihnen:  
 Andreas Maeck  
 Tel. +49 4871 778-111  
 E-Mail [a.maeck@bartram-bau.de](mailto:a.maeck@bartram-bau.de)

Dipl.Ing. Fr.Bartram GmbH & Co KG  
 Ziegeleistraße - 24594 Hohenwestedt  
 Tel.(04871) 778-0 - Fax: (04871) 778-105  
 Internet <http://www.bartram-bau.de>



Sehr geehrte Frau Timmermann,

ich komme zurück auf unser heute geführtes Telefonat, bedanke mich für die ergänzenden Informationen und fasse diese nachstehend zusammen.

- der im obigen Schreiben genannte Abstand von 15 m zu dem Fundament (Mast 13) ist maßgebend, da er auf einer Detailprüfung Ihrerseits beruht. Eine solche Detailprüfung erfolgt durch ihre Berliner Kollegen nicht, was zu einem abweichenden Ergebnis führen kann.
- die unter 5 genannten Ein-/Ausgänge sind Öffnungen im Bereich der Dachfläche (nicht Fassade). Selbstverständlich ist die Begehbarkeit zu Revisions- und Montagezwecken gestattet. Hierbei ist jedoch ein Freiraum von 2,0 m ab OK Gebäude zu beachten (Personen und Material).

Ergänzend hierzu übersende ich Ihnen den aktuellen Planstand auf dem der B-Plan erstellt wird.

Mit freundlichem Gruß

Andreas Maeck

---

Geschäftsführer: Dipl.-Ing., Dipl.-Kfm. Klaus Bartram B.Eng. Paul Bartram (Amtsgericht Kiel HRA 581 RD)	Persönlich haftende Gesellschafterin: Dipl.-Ing. Friedrich Bartram und Dipl.-Ing. und Dipl.-Kfm. Klaus Bartram Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hohenwestedt (Amtsgericht Kiel, HRB 668 RD)
--	--

To: [leitungsauskunft-rzhanburg@50hertz.com](mailto:leitungsauskunft-rzhanburg@50hertz.com)  
Cc: [wessels@prokom-planung.de](mailto:wessels@prokom-planung.de)  
[r.edgers@edgers-gruppe.de](mailto:r.edgers@edgers-gruppe.de)  
[a.hasenbank@bartan-bau.de](mailto:a.hasenbank@bartan-bau.de)  
[hollinger@prokom-planung.de](mailto:hollinger@prokom-planung.de)

---

50Hertz Transmission GmbH, Sitz der Gesellschaft Berlin, Amtsgericht Charlottenburg - HRB 84446, Vorsitzender des Aufsichtsrates: Christian Peeters  
Geschäftsführer: Stefan Kapferer (Vorsitz), Sylvia Borchering, Dr. Frank Gollatz, Dr. Dirk Biermann, Marco Nix. Bitte beachten Sie unsere Datenschutzhinweise:  
<https://www.50hertz.com/de/Datenschutz>

<p><b>Gabi Hollinger</b></p> <hr/> <p><b>Betreff:</b> WG: P597 B-Plan Nr. 37 Harksheider Str. 110, Tangstedt, Ihre Zeichen 2022-002556-04-TGZ</p> <hr/> <p><b>Von:</b> leitungsakunft@50hertz.com &lt;leitungsakunft@50hertz.com&gt;  <b>Gesendet:</b> Dienstag, 26. September 2023 09:25  <b>An:</b> Gabi Hollinger &lt;hollinger@prokom-planung.de&gt;  <b>Cc:</b> Gabi Hollinger &lt;hollinger@prokom-planung.de&gt;  <b>Betreff:</b> AW: P597 B-Plan Nr. 37 Harksheider Str. 110, Tangstedt, Ihre Zeichen 2022-002556-04-TGZ</p> <p>Sehr geehrter Herr Wessels,</p> <p>gern beantworten wir Ihnen Ihre Fragen, siehe unten in der Email. Leider haben wir von Stromnetz Hamburg hierzu keine Zuarbeit erhalten (die unten geführten 110-kV-Leiterseile gehören der Stromnetz Hamburg), somit entsprechen die Vorgaben der 50Hertz Verfahrensweise.</p> <p>Für Rückfragen und weitere Erläuterungen können wir gern auch telefonieren.</p> <p>Viele Grüße</p> <p><b>Thomas Kretschmer</b>          Fachgebietsleiter Netzauskunft / Vertragsmanagement          Netzbetrieb</p> <p>T +49305150 2144          M +491732440138</p>  <p>50Hertz Transmission GmbH          Heidestraße 2 • 10557 Berlin</p> <p>50hertz.com  </p> <hr/> <p><b>Von:</b> Gabi Hollinger &lt;hollinger@prokom-planung.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Montag, 4. September 2023 13:32  <b>An:</b> f. Leitungsauskunft (50HzT TG) &lt;leitungsakunft@50hertz.com&gt;  <b>Betreff:</b> P597 B-Plan Nr. 37 Harksheider Str. 110, Tangstedt, Ihre Zeichen 2022-002556-04-TGZ</p> <p>Sehr geehrte Frau Froeb,</p> <p>in Ihrer Stellungnahme vom 23.08.2023 lehnen Sie eine Herstellung, Lagerung und Nutzung von Wasserstoff im Freileitungsbereich kategorisch ab. Da die Nutzung von Wasserstoff für den Fuhrpark des Betriebes etc. eine große Rolle spielt und von der Gemeinde sehr unterstützt wird, suchen wir nach Möglichkeiten, eine Herstellung und Nutzung doch zu ermöglichen, z.B. durch besonders gesicherte (unterirdische) Räume, Tanks etc.</p> <p>Im Einzelnen habe ich folgende Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Auf welche Vorschrift/Grundlage beziehen Sie sich für die kategorische Ablehnung der Herstellung, Lagerung und Nutzung von Wasserstoff im Freileitungsbereich? Gibt es einen Ermessungsspielraum?              Entsprechend der Freileitungsnorm DIN EN 50341-1, Tabelle 5.11 sind Mindestabstände zwischen feuergefährdeten Einrichtungen und dem max. Durchhang der Freileitungsbeseilung definiert. Die erforderlichen Mindestabstände sind im konkreten Fall zwar eingehalten, dennoch ist folgender Nachweis zu erbringen: „Der Abstand muss ausreichend sein, um der Möglichkeit zu begegnen, dass induzierte Spannungen zur Entzündung führen könnten.“ (Normenzeit). Somit wäre der Nachweis für die Wasserstoffanlagen und</li> </ol> <p>1/2</p>		
---	--	--

<b>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</b>	<b>Ergebnis der Prüfung</b>	<b>Behandlung im weiteren Verfahren</b>
<p>deren EX-Zonenbereiche mittels gutachterlicher Prüfung (im Auftrag des Vorhabenträgers) zu führen. Zur Reduzierung dieses Aufwandes hatten wir die Flächenausweisung grundsätzlich abgelehnt.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Welche (baulichen Möglichkeiten gibt es aus Ihrer Sicht, die Herstellung, Lagerung und Nutzung von Wasserstoff im Freileitungsbereich doch zu ermöglichen? Siehe 1.</li> <li>3. Wie ist der Freileitungsbereich definiert? Der Freileitungsbereich von 50 m beidseitig der Trassenachse gilt für Arbeiten (insbesondere mit Hebezeugen) welche Einwirkungen auf den dinglich gesicherten Freileitungsschutzstreifen (Leitungsrecht) von 30 m beidseitig der Trassenachse haben können. Konkret bedeutet dies, dass für die baulichen Restriktionen der Freileitungsschutzstreifen maßgeblich ist. Für die Planung und Durchführung von Arbeiten ist es der Freileitungsbereich.</li> </ol> <p>Da wir für Ihre Stellungnahme einen Abwägungsvorschlag erarbeiten müssen, wäre ich für eine kurzfristige Beantwortung der Fragen sehr dankbar. Gern können Sie mich unter der Handynummer 0171 / 788 27 98 anrufen.</p> <p>Vielen Dank im Voraus für Ihre Mühe! Mit freundlichen Grüßen Ernst Wessels</p> <p><b>PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH</b> Elisabeth-Haseloff-Str. 1 23564 Lübeck Tel.: 0451 / 610 20 - 26 FAX: 0451 / 610 20 - 27 e-mail <a href="mailto:wessels@prokom-planung.de">wessels@prokom-planung.de</a></p> <p>Geschäftsführer: Jörn Clasen, Dipl.-Ing. Handelsregister-Nr. 4390 / Amtsgericht Lübeck</p> <p>Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet. This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.</p> <hr/> <p><small>50Hertz Transmission GmbH, Sitz der Gesellschaft Berlin, Amtsgericht Charlottenburg - HRB 84446, Vorsitzender des Aufsichtsrates: Christian Peeters Geschäftsführer: Stefan Kapferer (Vorsitz), Sylvia Borchering, Dr. Frank Goltz, Dr. Dirk Biermann, Marco Nix. Bitte beachten Sie unsere Datenschutzhinweise: <a href="https://www.50hertz.com/de/Dateien/index">https://www.50hertz.com/de/Dateien/index</a></small></p> <p style="text-align: center;">2/2</p>		

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren																
<b>Nr. 11: PLEdoc GmbH für die GasLINE GmbH vom 24.08.2023</b>																		
<p><b><u>Tabelle der betroffenen Anlagen:</u></b></p> <table border="1" data-bbox="212 464 972 564"> <thead> <tr> <th>Hfd. Nr.</th> <th>Eigentümer</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Status</th> <th>Leitung Nr.</th> <th>Blatt</th> <th>Schutzstreifen</th> <th>Ansprechpartner</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>GasLINE</td> <td>KSR-Anlage mit LWL-Kabel</td> <td>in Betrieb</td> <td>GLT/001/000</td> <td>36 - 37</td> <td>2 m</td> <td>(MMC) Maintenance Management Center <a href="https://einweisung.mmc-portal.de">https://einweisung.mmc-portal.de</a></td> </tr> </tbody> </table>	Hfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitung Nr.	Blatt	Schutzstreifen	Ansprechpartner	1	GasLINE	KSR-Anlage mit LWL-Kabel	in Betrieb	GLT/001/000	36 - 37	2 m	(MMC) Maintenance Management Center <a href="https://einweisung.mmc-portal.de">https://einweisung.mmc-portal.de</a>		
Hfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitung Nr.	Blatt	Schutzstreifen	Ansprechpartner											
1	GasLINE	KSR-Anlage mit LWL-Kabel	in Betrieb	GLT/001/000	36 - 37	2 m	(MMC) Maintenance Management Center <a href="https://einweisung.mmc-portal.de">https://einweisung.mmc-portal.de</a>											
<p>Von der GasLINE GmbH &amp; Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. GasLINE GmbH &amp; Co. KG ist die Eigentümerin eines deutschlandweiten Glasfasernetzes.</p> <p>Die Unterlagen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 37 haben wir von der Homepage des Amtes Itzstedt heruntergeladen. In die Planzeichnungen zur Flächennutzungsplanänderung sowie zum Bebauungsplan haben wir die Trassenführung der Kabelschutzrohranlage grafisch übernommen und die Leitungskenndaten hinzugeschrieben. Diese Pläne fügen wir als Anlage bei.</p> <p>Darstellung der Kabelschutzrohranlage ist in den Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.</p> <p><b>6. Änderung des Flächennutzungsplans</b></p> <p>Wie den beiliegenden Planunterlagen zu entnehmen ist, verläuft die Kabelschutzrohranlage am westlichen Rand, jedoch</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gasleitung parallel zur Schleswig-Holstein-Straße außerhalb des Bebauungsplangeltungsbereiches verläuft und dort von der Gemeinde bzw. von der Firma Eggers keine Bauarbeiten geplant sind.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>																

<b>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</b>	<b>Ergebnis der Prüfung</b>	<b>Behandlung im weiteren Verfahren</b>
<p>außerhalb des Geltungsbereichs der Bauleitplanung. Wir erheben gegen die 6. Änderung des Flächennutzungsplans keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p><b>Bebauungsplan Nr. 37 "Harksheider Straße 110"</b></p> <p>In der Anlage übersenden wir das Merkblatt der GasLINE GmbH &amp; Co. KG "Berücksichtigung von unterirdischen Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen". Die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise sind grundsätzlich bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 zu beachten. In diesem Zusammenhang machen wir schon jetzt auf folgendes aufmerksam:</p> <p>Das <u>Befahren</u> des Schutzstreifenbereichs der Kabelschutzrohranlage mit schweren Bau- und Transportfahrzeugen ist nur unter Einhaltung von Sicherheitsvorkehrungen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Betreiber der Anlage erlaubt.</p> <p>Eine <u>Überdeckung</u> der Kabelschutzrohranlage darf im Endausbau von Überfahrten im Schutzstreifenbereich 1,0 m nicht unterschreiten.</p> <p>Neuanpflanzung von Bäumen, Hecken und tiefwurzelnden Sträuchern sollte nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches erfolgen, um eine gegenseitige Beeinträchtigung zu vermeiden. Dies dient dem Schutz der Kabelschutzrohranlage sowie dem Erhalt der Zugänglichkeit und Einsehbarkeit der Leitungstrasse.</p> <p><b>Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen</b></p> <p>Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb der zum Ausgleich vorgesehenen Kompensationsfläche in der in der</p>		

<b>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</b>	<b>Ergebnis der Prüfung</b>	<b>Behandlung im weiteren Verfahren</b>
Gemarkung Wilstedt Flur 1 und 13, Flurstücke 106/20 und 2 keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlage der Gas- LINE GmbH & Co. KG verlaufen.		

PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH

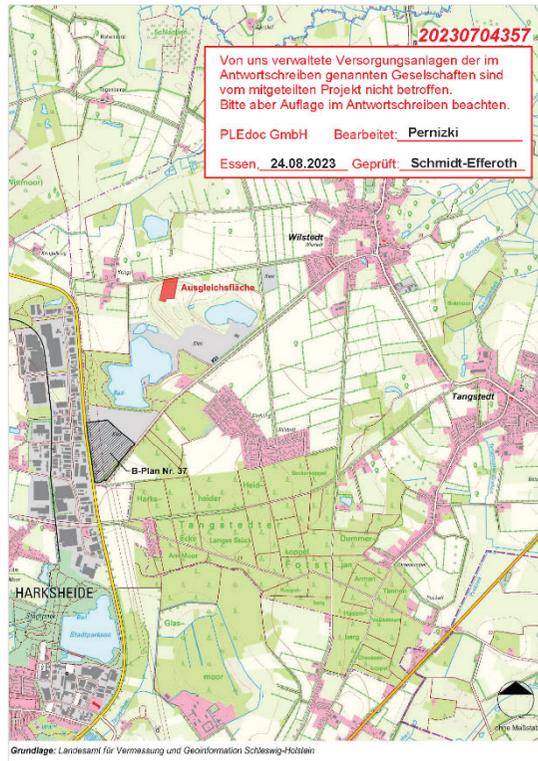
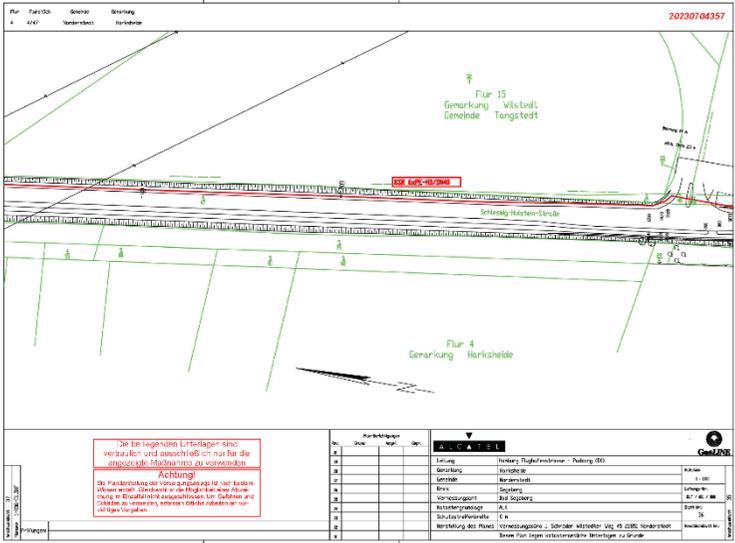


Abb. 9: Übersichtsplan Lage Ausgleichsfläche

85

<b>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</b>	<b>Ergebnis der Prüfung</b>	<b>Behandlung im weiteren Verfahren</b>

<p><b>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</b></p>	<p><b>Ergebnis der Prüfung</b></p>	<p><b>Behandlung im weiteren Verfahren</b></p>																																																																																																																																																																																																																																																				
 <p>Die im folgenden Unterlagen sind vertraulich und ausschließlich nur für die angegebene Maßnahme zu verwenden.</p> <p><b>Achtung!</b> Die Planunterlagen sind keine Grundlage für rechtliche Verfahren außer dem Geltungsbereich der Planung. Eine Haftung für Schäden und Schäden zu vermeiden, entstehen möglicherweise an vorliegenden Unterlagen.</p> <table border="1" data-bbox="577 778 981 890"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Bezeichnung</th> <th>Datum</th> <th>Verf.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Titelblatt</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>Bestand</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>Plan</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>Plan</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>Plan</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>Plan</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>7</td> <td>Plan</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>8</td> <td>Plan</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>9</td> <td>Plan</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>10</td> <td>Plan</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>11</td> <td>Plan</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>12</td> <td>Plan</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>13</td> <td>Plan</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>14</td> <td>Plan</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>15</td> <td>Plan</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>16</td> <td>Plan</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>17</td> <td>Plan</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>18</td> <td>Plan</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>19</td> <td>Plan</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>20</td> <td>Plan</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>21</td> <td>Plan</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>22</td> <td>Plan</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>23</td> <td>Plan</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>24</td> <td>Plan</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>25</td> <td>Plan</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>26</td> <td>Plan</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>27</td> <td>Plan</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>28</td> <td>Plan</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>29</td> <td>Plan</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>30</td> <td>Plan</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>31</td> <td>Plan</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>32</td> <td>Plan</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>33</td> <td>Plan</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>34</td> <td>Plan</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>35</td> <td>Plan</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>36</td> <td>Plan</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>37</td> <td>Plan</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>38</td> <td>Plan</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>39</td> <td>Plan</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>40</td> <td>Plan</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>41</td> <td>Plan</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>42</td> <td>Plan</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>43</td> <td>Plan</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>44</td> <td>Plan</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>45</td> <td>Plan</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>46</td> <td>Plan</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>47</td> <td>Plan</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>48</td> <td>Plan</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>49</td> <td>Plan</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>50</td> <td>Plan</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>51</td> <td>Plan</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>52</td> <td>Plan</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>53</td> <td>Plan</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>54</td> <td>Plan</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>55</td> <td>Plan</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>56</td> <td>Plan</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>57</td> <td>Plan</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>58</td> <td>Plan</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>59</td> <td>Plan</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>60</td> <td>Plan</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Bezeichnung	Datum	Verf.	1	Titelblatt			2	Bestand			3	Plan			4	Plan			5	Plan			6	Plan			7	Plan			8	Plan			9	Plan			10	Plan			11	Plan			12	Plan			13	Plan			14	Plan			15	Plan			16	Plan			17	Plan			18	Plan			19	Plan			20	Plan			21	Plan			22	Plan			23	Plan			24	Plan			25	Plan			26	Plan			27	Plan			28	Plan			29	Plan			30	Plan			31	Plan			32	Plan			33	Plan			34	Plan			35	Plan			36	Plan			37	Plan			38	Plan			39	Plan			40	Plan			41	Plan			42	Plan			43	Plan			44	Plan			45	Plan			46	Plan			47	Plan			48	Plan			49	Plan			50	Plan			51	Plan			52	Plan			53	Plan			54	Plan			55	Plan			56	Plan			57	Plan			58	Plan			59	Plan			60	Plan				
Nr.	Bezeichnung	Datum	Verf.																																																																																																																																																																																																																																																			
1	Titelblatt																																																																																																																																																																																																																																																					
2	Bestand																																																																																																																																																																																																																																																					
3	Plan																																																																																																																																																																																																																																																					
4	Plan																																																																																																																																																																																																																																																					
5	Plan																																																																																																																																																																																																																																																					
6	Plan																																																																																																																																																																																																																																																					
7	Plan																																																																																																																																																																																																																																																					
8	Plan																																																																																																																																																																																																																																																					
9	Plan																																																																																																																																																																																																																																																					
10	Plan																																																																																																																																																																																																																																																					
11	Plan																																																																																																																																																																																																																																																					
12	Plan																																																																																																																																																																																																																																																					
13	Plan																																																																																																																																																																																																																																																					
14	Plan																																																																																																																																																																																																																																																					
15	Plan																																																																																																																																																																																																																																																					
16	Plan																																																																																																																																																																																																																																																					
17	Plan																																																																																																																																																																																																																																																					
18	Plan																																																																																																																																																																																																																																																					
19	Plan																																																																																																																																																																																																																																																					
20	Plan																																																																																																																																																																																																																																																					
21	Plan																																																																																																																																																																																																																																																					
22	Plan																																																																																																																																																																																																																																																					
23	Plan																																																																																																																																																																																																																																																					
24	Plan																																																																																																																																																																																																																																																					
25	Plan																																																																																																																																																																																																																																																					
26	Plan																																																																																																																																																																																																																																																					
27	Plan																																																																																																																																																																																																																																																					
28	Plan																																																																																																																																																																																																																																																					
29	Plan																																																																																																																																																																																																																																																					
30	Plan																																																																																																																																																																																																																																																					
31	Plan																																																																																																																																																																																																																																																					
32	Plan																																																																																																																																																																																																																																																					
33	Plan																																																																																																																																																																																																																																																					
34	Plan																																																																																																																																																																																																																																																					
35	Plan																																																																																																																																																																																																																																																					
36	Plan																																																																																																																																																																																																																																																					
37	Plan																																																																																																																																																																																																																																																					
38	Plan																																																																																																																																																																																																																																																					
39	Plan																																																																																																																																																																																																																																																					
40	Plan																																																																																																																																																																																																																																																					
41	Plan																																																																																																																																																																																																																																																					
42	Plan																																																																																																																																																																																																																																																					
43	Plan																																																																																																																																																																																																																																																					
44	Plan																																																																																																																																																																																																																																																					
45	Plan																																																																																																																																																																																																																																																					
46	Plan																																																																																																																																																																																																																																																					
47	Plan																																																																																																																																																																																																																																																					
48	Plan																																																																																																																																																																																																																																																					
49	Plan																																																																																																																																																																																																																																																					
50	Plan																																																																																																																																																																																																																																																					
51	Plan																																																																																																																																																																																																																																																					
52	Plan																																																																																																																																																																																																																																																					
53	Plan																																																																																																																																																																																																																																																					
54	Plan																																																																																																																																																																																																																																																					
55	Plan																																																																																																																																																																																																																																																					
56	Plan																																																																																																																																																																																																																																																					
57	Plan																																																																																																																																																																																																																																																					
58	Plan																																																																																																																																																																																																																																																					
59	Plan																																																																																																																																																																																																																																																					
60	Plan																																																																																																																																																																																																																																																					





GasLINE  
Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher  
Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG

## Merkblatt

Berücksichtigung von unterirdischen Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen

### Allgemeines

Kabelschutzrohr (KSR)-anlagen mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-kabeln werden von Telekommunikationsgesellschaften zur Errichtung und zum Betrieb von Telekommunikationsübertragungswegen benutzt.

Die Erdüberdeckung der KSR-Anlage beträgt in der Regel mindestens 1 m, bei Bohrungen größtenteils erheblich mehr, im Bereich von befestigten Flächen ca. 60 cm bis 80 cm. In Einzelfällen kann die aktuelle Deckung aus verschiedenen Gründen auch geringer oder größer sein. Dies gilt selbst dann, wenn im Stempel des Bestandsplanes eine Regelverlegetiefe von 1,0 m angegeben ist.

Die KSR-Anlagen mit ihren innenliegenden LWL-Kabeln sind überwiegend entlang von Versorgungsleitungen unter Nutzung der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 68, 69, 76 TKG verlegt. Die Versorgungsleitungen sind grundsätzlich durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten der §§ 1090 ff. BGB oder Gestattungsverträge gesichert.

Sogenannte Solotrassen sind i.d.R. ebenfalls durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten oder Gestattungsverträge mit einem Schutzstreifen von in der Regel 1 m bis 2 m Breite gesichert.

Im beiderseitigen Interesse sind wir bzw. der Technische Verwalter\* der GasLINE bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben im Bereich des Schutzstreifens zu unterrichten, damit erforderliche Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können.

Berühren die Flächennutzungs- und Bebauungspläne oder die sich hieraus ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen, so sind zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen folgende Punkte zu beachten:

1. Wir empfehlen, die KSR-Anlage mit Schutzstreifen nach § 5 Abs. 4 bzw. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in die Bauleitpläne zu übernehmen oder sonst an geeigneter Stelle zu beschreiben und zeichnerisch darzustellen.

Lagepläne werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt oder die KSR-Anlage(n) von der PLEdoc GmbH, in eine Kopie des Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes nachrichtlich übernommen.

2. Nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens zum Beispiel:

- die Errichtung von Gebäuden aller Art
- die Einleitung von Oberflächenwasser / aggressiver Abwasser,
- sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen.



<b>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</b>	<b>Ergebnis der Prüfung</b>	<b>Behandlung im weiteren Verfahren</b>
<b>Nr. 12: Deutsche Telekom vom 27.07.2023</b>		
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken und verweisen auf unser/unsere Schreiben vom 16.05.2022.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Leitungstrassen sind für die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht planungsrelevant, sie befinden sich fast gänzlich außerhalb des Geltungsbereiches. Bei konkreten Bauvorhaben werden sie beachtet.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
<b>Nr. 13: 1&amp;1 Versatel vom 01.08.2023</b>		
<p>Vielen Dank für die Mitteilung über Ihre geplante Baumaßnahme zum o. g. Bauvorhaben.</p> <p>Die von Ihnen gewünschte Leitungsauskunft entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planauszug.</p> <p>Aus dem Planauszug sind die von 1&amp;1 Versatel Deutschland GmbH im angefragten Planungsgebiet betriebenen Telekommunikationslinien und –anlagen ersichtlich. Bitte beachten Sie, dass Sie auch dann einen Planauszug erhalten, wenn in dem angefragten Planungsgebiet keine Kabelanlagen der 1&amp;1 Versatel Deutschland GmbH vorhanden sind.</p> <p>Die Leitungsauskunft ist innerhalb der 1&amp;1 Versatel Gruppe zentral organisiert. Sofern die Auskunft auch Kabelanlagen anderer 1&amp;1 Versatel Gesellschaften beinhaltet, ist die 1&amp;1 Versatel Deutschland GmbH von der jeweiligen Gesellschaft zur Auskunftserteilung bevollmächtigt worden.</p> <p>Mit dem Schreiben erhalten Sie unsere „Richtlinie zum Schutz der 1&amp;1 Versatel Deutschland GmbH Telekommunikationsinfrastruktur“ zur Kenntnis und Beachtung.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter 030-8188-1205 zur Verfügung.</p> <p>Ihre Leitungsauskunft</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bebauungsplanrelevante Leitungen sind nicht dargestellt.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
<b>Nr. 14: AG-29 vom 23.08.2023</b>		
<p>Vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung.</p> <p>Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände haben keine grundlegenden Bedenken und stimmen hiermit der Planung grundsätzlich zu.</p> <p>Voraussetzung für diese Zustimmung ist die uneingeschränkte Einhaltung bzw. Umsetzung aller aufgezeigten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung der folgenden Punkte.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p>1</p> <p><u>Beleuchtung - Ergänzung: Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland</u></p> <p>Die AG-29 bittet, folgende Ergänzung vorzunehmen:</p> <p>Durch das 'Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften' wurde mit Artikel 1 - Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes - Nr. 13 der § 41a 'Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen' ergänzt.</p> <p>Danach sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtmissionen geschützt sind.</p>	<p>Bei den vorhandenen und geplanten Nutzungen hat die Betriebssicherheit einen hohen Stellenwert. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung in den Außenanlagen, die vielfach eine Mindesthöhe von Leuchtkörpern und eine Mindestlichtstärke erfordert.</p> <p>Es wird folgende Festsetzung aufgenommen (Ziffer 8.3 Teil B - Text -)</p> <p>„In den Außenanlagen sind bei der Aufstellung neuer Lampen soweit wie möglich insektenfreundliche Leuchtmittel mit warm-weißem Licht bis maximal 3000 Kelvin und geringen UV- und Blaulichtanteilen zu verwenden. Die Beleuchtung ist möglichst nach unten abstrahlend auszurichten“.</p>	<p>teilweise berücksichtigen</p>

<b>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</b>	<b>Ergebnis der Prüfung</b>	<b>Behandlung im weiteren Verfahren</b>
<p>Daher ist folgende Festsetzung in den Text (Teil B) der Satzung aufzunehmen:</p> <p><i>Für die Außenanlagen sind fledermaus- und insektenfreundliche Leuchtmittel mit ausschließlich warm-weißem Licht bis maximal 3.000 Kelvin und geringen UV- und Blaulichtanteilen zu verwenden. Die Beleuchtung ist in möglichst geringer Höhe anzubringen und nach unten abstrahlend auszurichten.</i></p>		
<p>2</p> <p>Die Anlage von Gründächern ist zu prüfen.</p> <p>Neben der Schaffung von Lebensräumen im urbanen Raum und der Regulierung des Regenwasserabflusses (schon mit einer Substratschicht von 4 bis 5 cm wird eine Pufferung des Regenwasserabflusses erreicht und wirkt sich positiv auf die Ableitung aus) erhöht sich zudem die Haltbarkeit der Dächer, weil die direkte Bewitterung und die Sonneneinstrahlung entfallen.</p>	<p>Eine Prüfung wurde durchgeführt. Es ist davon auszugehen, dass auf den geplanten Gebäuden überwiegend Solaranlagen installiert werden, um den Strom für den Eigenverbrauch zu nutzen. Obwohl eine „Doppelnutzung“ mit Gründach möglich ist, hat sich die Gemeinde entschlossen, kein Gründach festzusetzen, um den Aufwand für die Dachkonstruktionen in einem vertretbaren Rahmen zu halten. Dieses schließt nicht aus, dass trotzdem Gründächer entstehen.</p>	<p>berücksichtigen</p>